



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag den 22.08.2019 um 17:00 Uhr, Ort: Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Verpflichtung der Stadtratsmitglieder
- 3 Erlass der Geschäftsordnung
- 4 Bildung von Ausschüssen
- 5 Personelle Besetzung der Ausschüsse
- 6 Bildung bzw. Besetzung von sonstigen Gremien
 - 6.1 Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt (WZV)
 - 6.2 Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV)
 - 6.3 Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Innovation und Stadtmarketing Völklingen mbH (A-Gwis)
 - 6.4 Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH (A-GSW)
 - 6.5 Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH (SWV-H)
 - 6.6 Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Beteiligungsgesellschaft mbH
 - 6.7 Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH (Netz)
 - 6.8 Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH (Vertrieb)
 - 6.9 Aufsichtsrat der Energiedienstleistung Völklingen GmbH (EDL)
 - 6.10 Aufsichtsrat der Völklinger Verkehrsbetrieb GmbH (VVB)
 - 6.11 Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Völklingen mbH (SEV)
 - 6.12 Aufsichtsrat der Feuerbestattung Völklingen GmbH (FBV)
 - 6.13 Aufsichtsrat der Vereinigte Feuerbestattung Saar GmbH
 - 6.14 VHS-Beirat
 - 6.15 Integrationsbeirat der Stadt Völklingen
- 7 Bildung von Unterausschüssen
- 8 Entsendung von Stadtratsmitgliedern in Vereine, Verbände und sonstige Institutionen
 - 8.1 Eurodistrikt SaarMoselle
 - 8.2 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt
 - 8.3 Kooperationsrat des Regionalverbandes
 - 8.4 Grenzüberschreitende Volkshochschule Forbach-Völklingen
 - 8.5 Beiratskonferenz der Mittelstadt Völklingen

- 8.6 Entsendung von Mitgliedern in die Lenkungsgruppe "Interkommunale Zusammenarbeit"
- 8.7 Sparkassenzweckverband Saarbrücken
- 9 Festsetzung von Auslagenpauschalen und des Sitzungsgeldes
- 10 Festsetzung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
- 11 Vergabe ÖPNV-Pauschale

i. V. gez. Christof Sellen, Bürgermeister

2019/799Informationsvorlage
öffentlich

Verpflichtung der Stadtratsmitglieder

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Information)	Ö

Sachverhalt

Nach § 33 (2) KSVG werden die Mitglieder des Stadtrates vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung von der Oberbürgermeisterin durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Anlage/n

Keine

2019/828Beschlussvorlage
öffentlich

Erlass der Geschäftsordnung

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung des Stadtrates der Mittelstadt Völklingen wird beschlossen.

Sachverhalt

Gem. § 39 KSVG gibt sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung. Der Erlass und die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates. Das gleiche gilt, wenn der Stadtrat im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen will. Die Gültigkeit der Geschäftsordnung ist nicht auf die Amtszeit des Stadtrates beschränkt. Die aktuelle Geschäftsordnung ist als **Anlage I** beigefügt.

Seitens der Verwaltung werden nachfolgende Änderungen vorgeschlagen:

Anhebung der Wertgrenzen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die Gründung einer Zentralen Vergabestelle (ZVS) beschlossen, um dort alle innerhalb der Stadtverwaltung durchzuführenden Vergaben zu bündeln und die Beschaffungsprozesse zu optimieren.

Die ZVS stellt die Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts sowie der Ausschreibungs- und Vergabegrundsätze der Stadt Völklingen in allen Phasen des Vergabeverfahrens sicher. Sie ist für die Vorbereitung, Bearbeitung und Durchführung von europaweiten und nationalen Verfahren sowie von freihändigen Vergaben im formellen Verfahren zuständig.

Die Unterschriftsbefugnis der ZVS ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Wertgrenzen der jeweiligen Ausschüsse nicht pauschal geregelt sondern differenziert zwischen Aufträgen von 50.000 € (Liefer- und Dienstleistungen) und 100.000 € (Bauleistungen)

Im Hinblick auf eine Vereinheitlichung des Verfahrens wird unter Berücksichtigung der Preissteigerungen und zur Entlastung der Ratsarbeit vorgeschlagen, die seit

2009 geltenden Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse auf 100.000 € anzugleichen.

Zu Buchstabe g) Einstellungsausschuss

- 1.1 Einstellung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe EG 12/S 18 TVöD mit Ausnahme von befristet Beschäftigten mit einer Beschäftigungsdauer von längstens 8 Monaten, Saisonkräften, geringfügig Beschäftigten **sowie befristet Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Geschäft der laufenden Verwaltung)**

Bei der Stadt Völklingen sind derzeit in 6 Kindertageseinrichtungen und einer gebundenen Ganztagesesschule 96 Mitarbeiter/innen im Sozial- und Erziehungsdienst beschäftigt. Hierunter fallen Leiter/innen, Erzieher /innen, Kinderpfleger/innen und sonstige pädagogische Fachkräfte. Bei den 96 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen handelt es sich um 92 Frauen und 4 Männer, die zu ca. 50% der Altersgruppe der 20 bis 40-jährigen angehören. Bedingt durch diese Beschäftigtenstruktur herrscht im Bereich der Kindertagesstätten eine extrem große Fluktuation aufgrund von Beschäftigungsverboten, Mutterschutz, Elternzeit und Sonderurlaub zur Kinderbetreuung, so dass ständig Stellen befristet zu personalisieren sind. Häufig zieht auch die Besetzung einer befristeten Stelle in Folge die Besetzung weiterer befristeter Stellen nach sich. Bei der Personalisierung der zu besetzenden Stellen sind gewisse Regularien einzuhalten (Interessensbekundungs-/Ausschreibungsverfahren, Beschlussfassung im Einstellungsausschuss, Durchführung der entsprechenden Beteiligungsverfahren), die eine gewisse Zeit beanspruchen. Für die Dauer des Stellenbesetzungsverfahrens sind die entsprechenden Stellen teilweise vakant und die Aufgaben müssen vom vorhandenen Personal mit wahrgenommen werden. Aufgrund der hohen Fluktuation sind oftmals in einer Kindertageseinrichtung mehrere Arbeitsplätze gleichzeitig vakant, was eine große Herausforderung und Belastung für das vorhandene Personal darstellt. Vielfach leidet darunter auch die pädagogische Arbeit, da das vorhandene Personal in dieser Zeit vorwiegend mit Betreuung und Schutz der Kinder beschäftigt ist. Um die Vakanzzeiträume und die damit einhergehenden Probleme zu verringern, wird vorgeschlagen, das Stellenbesetzungsverfahren zu beschleunigen und die Verwaltung zu ermächtigen, befristete Einstellungen im Sozial- und Erziehungsdienst selbst vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den befristeten Einstellungen häufig nicht um die Einstellung von neuen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen aufgrund einer externen Stellenausschreibung handelt, sondern es häufig darum geht, bereits befristet beschäftigte Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens auf einer anderen befristet zu besetzenden Stelle z.B. mit einer längeren Laufzeit oder einer höheren Arbeitszeit einzustellen.

Eine Rückfrage bei anderen saarländischen Kommunen in der Größenklasse der Stadt Völklingen hat ergeben, dass dort überwiegend die Einstellung von befristet Beschäftigten generell, also in allen Bereichen, nicht nur im Sozial- und Erziehungsdienst, zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehört.

Zu Buchstabe a.) Hauptausschuss:

1.7 Ernennung (mit Ausnahme von Einstellungen) von Beamten/Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 sowie deren Entlassung, **mit Ausnahme der Entlassung und Ruhestandsversetzung auf Antrag des/der Beamten/Beamtin (Geschäft der laufenden Verwaltung)**

Bisher unterliegen alle Ernennungen und Entlassungen von Beamten/Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12, der Beschlussfassung des Hauptausschusses. Hierunter fallen auch Entlassungen auf Antrag des/der Beamten/Beamtin. Auch der Beschlussfassung unterliegen Ruhestandsversetzungen in Ermessensfällen. Aus Vereinfachungsgründen sowie zur Zeitersparnis wird vorgeschlagen, Entlassungen sowie Ruhestandsversetzungen auf Antrag des/der Beamten/Beamtin z.B. vorzeitiger Ruhestand auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres, vorzeitiger Ruhestand auf Antrag bei Schwerbehinderten, also Entlassungen und Ruhestandsversetzungen, die von dem/der Beamten/Beamtin ausgehen, von der Beschlussfassung durch den Ausschuss auszunehmen und der Verwaltung zu übertragen.

Zu Buchstabe c.) Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales:

1.7. Vergaben für Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen- über 10.000,- € bis 100.000 € im Einzelfall für soziale Projektmaßnahmen des Ergebnishaushaltes

In der bisherigen Geschäftsordnung fehlt die Regelung hinsichtlich des finanziellen Rahmens zur Bereitstellung von Projektgeldern.

Seitens der Fraktionen wurden die als **Anlage II und III** beigefügten Änderungsvorschläge eingebracht.

Bezüglich der von der CDU-Fraktion vorgeschlagenen Verkürzung der Antragsfrist auf eine Kalenderwoche ist festzustellen, dass diese im Hinblick auf die geltende Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen der Mittelstadt Völklingen nicht umsetzbar ist. Annahmeschluss für die am Mittwoch erscheinende Ausgabe ist jeweils Freitag -12.00 Uhr- der Vorwoche. Die Bekanntmachung hat rechtzeitig zu erfolgen, also mindestens einen Tag vor der Sitzung. Insofern muss die Bekanntmachung für eine am Mittwoch stattfindende Sitzung bereits am Mittwoch der Vorwoche erfolgen, wofür wiederum Annahmeschluss der Freitag vor dieser Woche ist.

Die vorgeschlagene Kürzung der den Ausschüssen vorzulegenden Auftragsüberschreitungen und Auftrags Erweiterungen auf 10% bedingt für diesen Bereich eine Ausweitung der Tagesordnung der betroffenen Ausschüsse sowie eine zeitliche Verzögerung der Vergabe.

Die von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Zusammenfassung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Natur und Umwelt und des Innenstadtausschusses zu einem

Ausschuss Stadtentwicklung sowie die Neubildung eines Ausschusses für Verkehr, Umwelt und Natur wird befürwortet.

Mit Ausnahme der vorgeschlagenen Kürzung der Antragsfrist wurden alle Vorschläge in den als Anlage IV beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung eingearbeitet.

Weiterhin wurde die Geschäftsordnung redaktionell überarbeitet. Die Änderungen sind farblich gekennzeichnet.

Anlage/n

- Geschäftsordnung Stadtrat vom 03.07.2014 (öffentlich)
- Antrag der CDU-Fraktion vom 14.06.2019 (öffentlich)
- Antrag der SPD-Fraktion vom 04.07.2019 (öffentlich)
- Entwurf der überarbeiteten Geschäftsordnung (öffentlich)

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATES DER MITTELSTADT VÖLKLINGEN VOM 03.07.2014

geändert durch Beschlüsse des Stadtrates am 25.11.2014, 28.01.2016,
13.09.2016, 15.12.2016 und 26.04.2018

I	Einberufung	Ziffer 1 - 8	2
II	Beschlussfähigkeit	Ziffern 9 - 10	2 - 3
III	Fraktionen	Ziffer 11	3
IV	Tagesordnung	Ziffer 12 - 13	3
V	Interessenwiderstreit	Ziffer 14	4 - 6
VI	Redeordnung	Ziffer 15 - 20	6
VII	Ordnungsbestimmungen	Ziffer 21 - 22	7
VIII	Abstimmung	Ziffer 23 - 25	7
IX	Verschwiegenheit	Ziffer 26	8
X	Ausschüsse	Ziffer 27 - 36	8 – 19
XI	Niederschrift	Ziffer 37 - 38	20
XII	Anlagen		21

I. Einberufung

1. Die Einberufung des Stadtrates erfolgt nach Bedarf durch den Oberbürgermeister oder seinen Stellvertreter. § 41

Der Oberbürgermeister muss den Stadtrat unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören muss, dies schriftlich beantragt.
2. Die Einberufung des Stadtrates erfolgt schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Völklingen mindestens 3 Tage, in der Regel aber 8 Tage vor der Stadtratssitzung. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 1 Tag verkürzt werden. Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bei Beginn der Sitzung die Dringlichkeit zu begründen. Der Stadtrat entscheidet endgültig, ob die Sitzung durchgeführt oder vertagt werden soll. Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit legt der Rat in einer besonderen Richtlinie fest.
3. Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, die Beratungsgegenstände in einer Anlage zur Tagesordnung eingehend zu erläutern und den Fraktionen auf deren Antrag mindestens einen Tag vor der Sitzung zu ihrer Orientierung Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Einblick in die Unterlagen (z. B. Jahresrechnung, Bebauungspläne) zu gestatten.
4. Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Kann ein Mitglied des Stadtrates zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, dann soll es seine Verhinderung möglichst frühzeitig anzeigen. § 33 (1)
5. Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich. § 40 (1)

Beratungsgegenstände sind in die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung aufzunehmen, wenn Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern (z. B. Grundstücks-, Darlehens-, Bürgschafts- und Personalangelegenheiten, Rechtsstreitigkeiten der Stadt). § 40 (3)
6. Der Oberbürgermeister kann Bedienstete der Stadt sowie Sachverständige im notwendigen Umfang zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zuziehen. § 49
7. Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Bei seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach der Vertretungsbefugnis der Beigeordneten (§ 42 Abs. 1 KSVG). Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung. § 42
8. Sitzungen sind grundsätzlich gegen 21.00 Uhr zu beenden.

II. Beschlussfähigkeit

9. Der Stadtrat beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Beschluss des Stadtrates dem Oberbürgermeister, einem Ausschuss oder einem Ortsrat übertragen sind. § 34

10. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Im Falle des § 41 (4) KSVG gilt das Stadratsmitglied als ordnungsgemäß eingeladen. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden nach Eröffnung der Sitzung festgestellt. § 44

III. Fraktionen

11. Stadratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen. Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie Veränderungen sind dem Oberbürgermeister durch die Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. § 30 (5)

IV. Tagesordnung

12. Die Tagesordnung wird von dem Oberbürgermeister festgelegt. § 41 (3)

Anträge einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates zur Aufnahme bestimmter Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehören, sind spätestens 10 Werktage vor dem Sitzungstermin dem Oberbürgermeister schriftlich einzureichen. Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und Beschluss gefasst werden, auch wenn diese in die Tagesordnung nicht aufgenommen waren (§ 41, Abs. 5 KSVG). § 41 (1)

Anträge von Fraktionen, die die Bereitstellung von Mitteln für Ausgaben zum Gegenstand haben, dürfen von dem Oberbürgermeister nur nach vorheriger Anhörung des Hauptausschusses auf die Tagesordnung gebracht werden. Diese Anträge haben auch Vorschläge zur Regelung der Kostendeckung zu enthalten. Ausgenommen von der Verweisung an den Hauptausschuss sind dringende Fälle, die keinen Aufschub dulden. Die Dringlichkeit muss von der Mehrheit des Stadtrates anerkannt sein.

13. Über die Beratungsgegenstände wird in der Reihe der Tagesordnung verhandelt. Abweichungen von der Tagesordnung, so auch die Absetzung von Beratungsgegenständen, sind nur mit Zustimmung des Stadtrates statthaft. Jedes Stadratsmitglied hat das Recht zu den Verhandlungsgegenständen vor dem Schluss der Aussprache Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen. Ihre Begründung kann aber nur in der Reihenfolge der Wortmeldung stattfinden.

Alle Anträge können bis zur Abstimmung zurückgezogen werden, ohne dass damit bei geschlossener Aussprache die Verhandlung als wiedereröffnet gilt.

V. Interessenwiderstreit

In § 27 KSVG ist folgendes festgelegt:

14. (1) Wer ehrenamtlich tätig ist, darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
1. ihr oder ihm selbst,
 2. einer oder einem ihrer oder seiner Angehörigen,
 3. einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die oder der ehrenamtliche Tätige
1. Angehörige oder Angehöriger einer Person ist, die eine natürliche oder juristische Person, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in der betreffenden Angelegenheit vertritt,
 2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer oder seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
 3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, sie oder er gehört den genannten Organen als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
 4. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Das Mitwirkungsverbot gilt nicht,
1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
 2. bei Wahlen in unbesoldeten Stellen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden.
- (4) Ob Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Gemeinderat. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 sind die in § 20 Abs. 5 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Personen.
- *) Seite 5

- (6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam. Er gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass vor Ablauf der Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat. Die Heilung tritt nicht gegenüber derjenigen oder demjenigen ein, die oder der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

*) Anmerkung: Der § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zur Verdeutlichung des Begriffes „Angehörige“ in vollem Wortlaut nachstehend wiedergegeben:

Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist;
 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr in Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:
1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
 3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartner,
 7. Geschwister der Eltern
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2,3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

VI. Redeordnung

15. Zu den einzelnen Gegenständen der Verhandlung steht zunächst dem Vorsitzenden, dann dem Berichterstatter das Wort zu. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
16. Bei Gegenständen, die auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates zur Verhandlung kommen, gebührt beim Eintritt in die sachliche Verhandlung dem Antragsteller zuerst das Wort.
17. Außerhalb der Reihenfolge der Redner darf der Vorsitzende Bediensteten der Stadtverwaltung und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen, sofern dies zur Klarstellung bestimmter Punkte notwendig ist.

Der Vorsitzende muss jederzeit gehört werden.

18. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende auf Antrag das Wort zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung, welche sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung bezieht, zu erteilen. Der Inhalt der Erklärung ist dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.
19. Zur Geschäftsordnung ist jedem Stadtratsmitglied das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

Zu persönlichen Bemerkungen zur Abwehr eines während der Aussprache vorgebrachten persönlichen Vorwurfes oder zur Beseitigung eines Missverständnisses wird erst nach der Abstimmung bzw. nach Schluss der Aussprache das Wort erteilt. Wenn die Aussprache in derselben Sitzung nicht zum Abschluss kommt, muss der Vorsitzende noch am Ende dieser Sitzung (der öffentlichen oder nichtöffentlichen) das Wort erteilen. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Hat der Antrag Erfolg, so dürfen nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder zu Wort kommen, die sich vorher gemeldet haben. Wird ein Vertagungsantrag vom Stadtrat angenommen, dann sind damit die eingegangenen Wortmeldungen erledigt. Ist einem Stadtratsmitglied ordnungsgemäß das Wort erteilt, so darf ihn niemand mehr in seiner Rede unterbrechen.

Die Redezeit beträgt grundsätzlich nicht mehr als 15 Minuten. Sie kann in einzelnen Fällen durch einen Beschluss des Stadtrates auf eine kürzere Zeit beschränkt werden.

20. Nach Schluss der Aussprache sind sachliche Bemerkungen nicht mehr statthaft.

VII. Ordnungsbestimmungen

21. Verletzt ein Stadtratsmitglied die Ordnung, so ruft ihn der Vorsitzende „zur Ordnung“. Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Stadtrat. Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, sind vom Vorsitzenden „zur Sache“ zu rufen. § 43
22. Ist ein Stadtratsmitglied in derselben Sitzung wiederholt „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ gerufen worden, dann kann ihm der Vorsitzende, nachdem er ihn nach dem 2. Ruf auf die Folgen aufmerksam gemacht hat, das Wort entziehen.

Leistet das betreffende Stadtratsmitglied keine Folge, dann kann der Vorsitzende auf bestimmte Zeit die Sitzung unterbrechen oder das Mitglied nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann von dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Entsteht allgemeine störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn der Vorsitzende räumen lassen.

VIII. Abstimmung

23. Meldet sich niemand mehr zu Wort, dann wird durch den Vorsitzenden die Beratung geschlossen und die Abstimmung vorgenommen. Sie erfolgt grundsätzlich offen. Bei der Abstimmung ist über den weitgehendsten Antrag zuerst abzustimmen; als solcher gilt ein Vertagungsantrag, bei finanziellen Auswirkungen der die Stadt am meisten belastende Antrag. § 45
24. Die Beschlüsse des Stadtrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende bestimmt die Art der offenen Abstimmung (stillschweigende Zustimmung, Handaufheben, Erheben von den Sitzen).

Eine namentliche Abstimmung erfolgt, wenn mehr als 1/3 der anwesenden Stadtratsmitglieder es beantragen oder wenn über das Ergebnis einer Abstimmung nach Gegenprobe und Feststellung der Stimmenthaltung noch Zweifel bestehen. In diesen Fällen ist in der Sitzungsniederschrift zu vermerken, wie jedes Mitglied abgestimmt hat. Der Namensaufruf geschieht in alphabetischer Reihenfolge. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn mehr als 1/3 der anwesenden Stadtratsmitglieder dies beantragt. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.

25. Wahlen werden durch geheime Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Unbeschriebene Stimmzettel sind ungültig. § 46

Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Die Prüfung und die Zählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden, den Schriftführer sowie die Mitunterzeichner der Sitzungsniederschrift (Wahlhelfer).

IX. Verschwiegenheit

26. Jedes Stadtratsmitglied ist zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt für alle vertraulichen Angelegenheiten. Vertraulichkeit ist insbesondere gegeben bei allen nichtöffentlich verhandelten Gegenständen; als solche gelten beispielsweise Grundstücks-, Personalangelegenheiten pp. § 26 (3)

X. Ausschüsse

27. Der Stadtrat bestellt gem. § 48 KSVG folgende ständige Ausschüsse:
- a) Hauptausschuss
 - b) Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport
 - c) Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales
 - d) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
 - e) Bauausschuss
 - f) Rechnungsprüfungsausschuss
 - g) Einstellungsausschuss
 - h) Ausschuss Innenstadtentwicklung

Er kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bestellen; bei der Beschlussfassung sind die Aufgaben der Ausschüsse genau festzulegen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Fraktionen durch den Stadtrat für dessen Amtszeit berufen. Ihre Zahl soll 17 Mitglieder je Ausschuss nicht übersteigen.

Anmerkung:

Scheidet ein Ausschussmitglied aus einer Fraktion aus, so verliert es nicht seinen Sitz im Ausschuss. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Stadtrat den Ausschuss mit Mehrheitsbeschluss aus diesen Gründen auflöst.

§ 48 (2)

Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht als Mitglied angehören, können als Gäste an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Sie dürfen jedoch nicht entscheidend mitwirken. Diese Stadtratsmitglieder müssen in der Niederschrift über die Ausschusssitzung als Gasthörer aufgeführt werden.

§ 48 (3)

Bei Interessenwiderstreit haben die Betroffenen den Beratungsraum zu verlassen.

28. Integrationsbeirat

Gemäß § 50 KSVG ist ein Integrationsbeirat zu bilden. Das Nähere regelt eine vom Stadtrat zu erlassende Satzung.

29. Den Ausschüssen werden gem. § 48 KSVG sowie § 5 EigVO folgende Aufgaben zur Beschlussfassung bzw. zur Vorberatung übertragen.

a) **HAUPTAUSSCHUSS**

1. **Beschlussfassung**

- 1.1. Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung und in der Handhabung der Geschäftsordnung, ausgenommen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die evtl. eine Änderung der Geschäftsordnung zur Folge haben sowie über Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der Ausschüsse
- 1.2. Aufstellen von Grundsätzen und Richtlinien über freiwillige Bar- und Sachzuwendungen
- 1.3. Die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert über 50.000,-- € bis 150.000,-- € im Einzelfall, ausgenommen Grundsatzentscheidungen und soweit nicht anderen Ausschüssen zugewiesen
- 1.4. Der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 50.000,-- € übersteigt bis zu 150.000,-- € im Einzelfall
- 1.5. Angelegenheiten, die nicht dem Stadtrat vorbehalten sind oder einem Ausschuss übertragen wurden, ausgenommen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- 1.6. Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten bis einschl. Entgeltgruppe EG 12/S 18 TVöD. und Kündigung von tariflich Beschäftigten bis einschl. Entgeltgruppe EG 12/S 18 TVöD mit Ausnahme von befristet Beschäftigten mit einer Beschäftigungsdauer von längstens 8 Monaten, Saisonkräften, sowie geringfügig Beschäftigten (Geschäft der laufenden Verwaltung) .
- 1.7. Ernennung (mit Ausnahme von Einstellungen) von Beamten/Beamtinnen bis einschl. Besoldungsgruppe A 12 sowie deren Entlassung
- 1.8. Auftragsvergaben
 - 1.8.1. für Lieferungen und Leistungen aus Haushaltsansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Erfolgsplanes des Sondervermögen Abwasserbeseitigung über 50.000,-- € bis 500.000,-- €, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.
 - 1.8.2. für Lieferungen und Leistungen aus Haushaltsansätzen des Finanzhaushaltes sowie des Vermögensplanes des Sondervermögen Abwasserbeseitigung über 50.000,-- € bis 500.000,-- €, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist

- 1.8.3. für Auftragsüberschreitungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 15 % betragen
 - 1.8.4. für Auftragserweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 15 % betragen
 - 1.9. Der Verzicht auf Ansprüche bzw. der Erlass von Forderungen der Stadt über 10.000,-- € bis 50.000,-- €, mit Ausnahme von Säumniszuschlägen in Fällen der Überschuldung und des Konkurses
 - 1.10. Gewährung von freiwilligen Bar- und Sachzuwendungen über 10.000,-- € bis 50.000,-- € der unter einer Sammelhaushaltsstelle bereitgestellten Mittel; sofern keine vom Stadtrat bzw. dessen Ausschüsse beschlossenen oder anerkannten Richtlinien bestehen
 - 1.11. Gewährung von Zuschüssen aus dem Sparkassenüberschuss
 - 1.12. Aufnahme von Krediten für den Finanzhaushalt und das Sondervermögen Abwasserbeseitigung
2. **Vorberatung**
- 2.1. Festsetzung und Änderung von Entgelten und Abgaben, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist
 - 2.2. Festsetzung von privatrechtlichen Leistungstarifen
 - 2.3. Übernahme von Bürgschaften
 - 2.4. Vorberatung, sofern die bei Ziffern 1.8.1., 1.8.2., 1.9. oder 1.10. beschriebenen Wertgrenzen überschritten werden
 - 2.5. Abschluss von wichtigen Verträgen mit langfristiger wirtschaftlicher Auswirkung
 - 2.6. Feststellung des Jahresabschlusses einschl. Jahresbericht, Abrechnung des Vermögensplanes, Gewinnverwendung, Verlustabdeckung bzw. -vortrag, Entlastung der Werkleitung (des früheren Eigenbetriebes GGM)

b) AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, KULTUR UND SPORT

1. Beschlussfassung

1.1. Vergaben

- 1.1.1. von Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – über 50.000,-- € bis 500.000,-- € des Ergebnis- und Finanzhaushaltes für Maßnahmen in den Bereichen
- Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderung

- für die Stadtbücherei
 - für kulturelle Maßnahmen
 - für touristische Maßnahmen
- 1.1.2. für Auftragsüberschreitungen und –erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 15 % betragen
- 1.2. Maßnahmen in Angelegenheiten der Stadtbücherei
- 1.3. Maßnahmen zur Förderung des Sports
- 1.4. Maßnahmen zur Förderung der Kultur
- 1.5. Maßnahmen zur Förderung des Tourismus
- 1.6. Begleitende Maßnahmen zum Weltkulturerbe
- 1.7. Planung zur Durchführung von Baumaßnahmen aus dem Bereich Wirtschaft, Kultur und Sport, soweit die Kosten der Maßnahme einschließlich Planungskosten im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000,- € nicht unterschreiten und 1 Mio. € nicht übersteigen.
2. **Unterrichtung**
- 2.1. Halbjährlicher Bericht zur wirtschaftlichen Situation der Stadt Völklingen, der u. a. folgende Punkte beinhaltet:
- a) Vergleich der Arbeitsmarktzahlen (sozialvers.pfl. Beschäftigte), Bevölkerungsentwicklung, Wirtschaftsbereiche von Völklingen, dem Regionalverband und dem Saarland
 - b) Angebot an gewerblichen Flächen (bebaut, unbebaut, Ladenlokale, Büroflächen)
 - c) gewerbliche Bauvorhaben in Völklingen im Berichtsjahr
 - d) Übersicht über die Vergabe von gewerblichen Grundstücken im Berichtsjahr
 - e) Übersicht über die Erschließung gewerblicher Flächen
 - f) Übersicht über die Anfragen nach gewerblichen Grundstücken, die nicht befriedigt werden konnten
- 2.2. Bestandspflege, Kontakte zu Existenzgründern und Jungunternehmern
- 2.3. Sonderprojekte des Stadtmarketings
- 2.4. Sonderprojekte zur Wirtschaftsförderung

c) AUSSCHUSS f. KINDER, JUGEND UND SOZIALES

1. **Beschlussfassung**
- 1.1. Mitwirkung bei der Festlegung des Jahresprogrammes des Jugendtreffs Völklingen zwischen dem Regionalverband Saarbrücken und der Mittelstadt Völklingen
- 1.2. Erörterung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche außerhalb des JWG
- 1.3. Planung und Anlegung von Kinderspielplätzen und Jugendtreffs

- 1.3.1. Vergaben für Lieferungen und Leistungen -ausgenommen Bauleistungen- über 50.000,-- € bis 500.000,-- € im Einzelfall des Ergebnis- und Finanzhaushaltes
 - 1.3.2. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 15 % betragen
 - 1.4. Maßnahmen im Schulbereich
 - 1.4.1. Vergaben für Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen- über 50.000,-- € bis 500.000,-- € des Ergebnis- und Finanzhaushaltes für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt
 - 1.4.2. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 15 % betragen
 - 1.5. Planung zur Durchführung von Baumaßnahmen aus dem Bereich Kinder, Jugend und Soziales soweit die Kosten der Maßnahme einschließlich Planungskosten im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000,- € nicht unterschreiten und 1 Mio. € nicht übersteigen.
 - 1.6. Erörterung von Maßnahmen in Bereich des Sozialwesens, insbesondere
 - 1.6.1. Maßnahmen zur Förderung der Altenhilfe und –betreuung
 - 1.6.2. Maßnahmen für besondere Personengruppen (Arbeitslose, Behinderte, Obdachlose, Drogen- und Alkoholsüchtige)
 - 1.7. Erarbeitung von Richtlinien im Sozialbereich
2. **Vorberatung**
- 2.1. Grundsätzliche Fragen in Kindergartenangelegenheiten
 - 2.2. Grundsätzliche Fragen in Schulangelegenheiten
 - 2.3. Festsetzung der Nutzungsentschädigung in Auffanghäusern
 - 2.4. Festsetzung der Nutzungsentschädigung für das Durchwandererwohnheim

d) AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT

Ausgenommen die Zuständigkeit unter h) Ausschuss Innenstadtentwicklung

1. Beschlussfassung

- 1.1. in Angelegenheiten des Erschließungsbeitragsrechts nach BauGB, ausgenommen Satzungsangelegenheiten
- 1.2. Vergabe im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes, des Finanzhaushaltes

- 1.2.1. für Planungsaufträge zur Durchführung von verbindlicher Bauleitplanung sowie Rahmenplanung über 100.000,-- € bis zu 250.000,-- € im Einzelfall
- 1.2.2. zur Einholung von Gutachten zur Landschaftsplanung, Raumordnung, Landesentwicklungsplanung, verbindlicher Bauleitplanung, besonderes Städtebaurecht, Verkehrsplanung, Stadtentwicklung, Natur- und Umweltschutz sowie Grundsatzfragen; über 100.000,-- € bis zu 250.000,-- € im Einzelfall
- 1.2.3. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 15 % betragen
- 1.3. Städtebauförderung
 - 1.3.1. Aufgaben der Stadt als Sanierungsträger
- 1.4. Beteiligung als Träger öffentlicher Belange sowie der kommunalen Planungshoheit in straßen-, wasser-, immissions-, abfall-, naturschutzrechtlichen sowie sonstigen umweltbezogenen Verfahren (ohne Planfeststellungsverfahren), ausgenommen Vorhaben von geringer Bedeutung
- 1.5. Beteiligung als Träger öffentlicher Belange sowie der kommunalen Planungshoheit in Angelegenheiten der Ziff. 1.7. betreffend Rechtsetzungsverfahren (Verordnung, verbindliche Pläne), in Raumordnungsverfahren, zu Landesentwicklungsplänen und Fachplänen, ausgenommen Angelegenheiten von geringer Bedeutung
- 1.6. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel in Verfahren nach Ziffer 1.7. und 1.8., ausgenommen Landesentwicklungsplan
- 1.7. Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) für den Kooperationsrat nach § 211 KSVG - Begleitung während der Planaufstellung
- 1.8. Deutsch-Französische Zusammenarbeit in Planungsfragen sowie des Natur- und Umweltschutzes
- 1.9. Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit dem Natur- und Umweltschutz
- 1.10. Erörterung von Fragen grundsätzlicher Art im Zusammenhang mit dem Kohleabbau
- 1.11. Beteiligung als Träger öffentlicher Belange sowie der kommunalen Planungshoheit in bergrechtlichen Verfahren (ohne Planfeststellungsverfahren), ausgenommen Vorhaben von geringer Bedeutung
- 1.12. Vergabe von Aufträgen zur Einholung von Gutachten im Zusammenhang mit bergrechtlichen Vorhaben
- 1.13. Entscheidungen über Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln in bergrechtlichen Verfahren (ohne Planfeststellungsverfahren) sowie deren Rücknahme
- 1.14. Vergleiche in den in Ziffer 1.16. genannten Verfahren

- 1.15. Auftragsvergaben der Fachdienste 41 bis 44
 - 1.15.1. für Lieferungen und Leistungen -ausgenommen Bauleistungen- über 50.000,- € bis 500.000,- € im Einzelfall des Ergebnis- und Finanzhaushaltes; ausgenommen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
 - 1.15.2. für Auftragsüberschreitungen und –erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 15 % betragen
- 1.16. Feststellung des Betriebsergebnisses
- 2. **Vorberatung**
 - 2.1. Erlass bzw. Änderung von Satzungen aus dem Geschäftsbereich der Bauverwaltung
 - 2.2. Bei Planfeststellungsverfahren zu Ziffer 1.7.
 - 2.3. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung, Verkehrsplanung und Landschaftsplanung
 - 2.4. Herstellen des baurechtlichen Einvernehmens der Stadt bei industriellen Großanlagen
 - 2.5. Gebietsänderungsverfahren und Grenzregulierungen
 - 2.6. Grundsatzfragen zur Kommunalentwicklung
 - 2.7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel in Verfahren nach Ziff. 2.3. und 1.8. betreffend Landesentwicklungsplan sowie gegen Bauleitplanung anderer Planungsträger
 - 2.8. wie Ziffer 1.14. jedoch nur bei Planfeststellungsverfahren
 - 2.9. wie Ziffer 1.16. und 1.17. jedoch nur bei Planfeststellungsverfahren
 - 2.10. Entwürfe satzungs- und gebührenrechtlicher Art der Fachdienste 41 – 44
 - 2.11. Öffentlich-rechtliche Vertragsentwürfe, soweit erforderlich
 - 2.12. Forstwirtschaftsplan und Plan „Landschaft- und Naherholung“

e) BAUAUSSCHUSS

Ausgenommen die Zuständigkeit unter h) Ausschuss Innenstadtentwicklung

- 1. **Beschlussfassung**
 - 1.1. Planung zur Durchführung von Baumaßnahmen, Maßnahmen für Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht, soweit die Kosten

der Maßnahme einschl. Planungskosten im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000,- € nicht unterschreiten und 1 Mio. € nicht übersteigen, soweit nicht die Zuständigkeit der Fachausschüsse gegeben ist.

- 1.2. Auftragsvergaben für den Bereich Bauwesen
 - 1.2.1. für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und des Wirtschaftsplanes des Sondervermögen Abwasserbeseitigung über 100.000,- € bis 1 Mio. € im Einzelfall
 - 1.2.2. wie Ziffer 1.2.1., jedoch über 50.000,- € bis zu 500.000,- € im Einzelfall, sofern der Mindestbietende von der Vergabe ausgeschlossen werden soll
 - 1.2.3. für Auftragsüberschreitungen und –erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 15 % betragen
- 1.3. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken über 50.000,- € bis 250.000,- €
- 1.4. Abschluss von Erbpachtverträgen entsprechend dem vorgenannten Grundstückswert
- 2. **Vorberatung**
 - 2.1. Planungen, Auftragsvergaben, –überschreitungen, –erweiterungen über den unter den Ziffern 1.1. und 1.2. festgelegten Wertgrenzen
 - 2.2. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken über 250.000,- €
 - 2.3. Abschluss von Erbpachtverträgen entsprechend dem vorgenannten Grundstückswert
 - 2.4. Festsetzung allgemeingültiger Konditionen für Vermietungen und Verpachtungen

f) RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

- 1. **Beschlussfassung**

Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes beim Ministerium für Inneres und Sport einschl. der Stellungnahme der Verwaltung dazu
- 2. **Vorberatung**

Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Oberbürgermeisters

g) EINSTELLUNGSAUSSCHUSS

- 1. **Beschlussfassung**
 - 1.1. Einstellung von Beschäftigten bis einschl. Entgeltgruppe EG 12/S18 TVöD mit Ausnahme von befristet Beschäftigten mit einer Beschäftigungsdauer

- von längstens 8 Monaten, Saisonkräften, sowie geringfügig Beschäftigten (Geschäft der laufenden Verwaltung)
- 1.2. Einstellung (Ernennung) von Beamten/Beamtinnen bis einschl. Besoldungsgruppe A 12
- 1.3. Einstellung von Auszubildenden

h) AUSSCHUSS INNENSTADTENTWICKLUNG

Zuständig für die Programmgebiete C 1 und C 2 der Sanierungsgebiete „Völklingen-Zentrum“ und „Alte Völklinger Hütte“

1. **Beschlussfassung**
 - 1.1. Planung zur Durchführung von Baumaßnahmen, Maßnahmen für Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht, soweit die Kosten der Maßnahme einschl. Planungskosten im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000,- € nicht unterschreiten und 1 Mio. € nicht übersteigen.
 - 1.2. Auftragsvergaben für den Bereich Bauwesen
 - 1.2.1. für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes über 100.000,- € bis 1 Mio. € im Einzelfall
 - 1.2.2. wie Ziffer 1.2.1., jedoch über 50.000,- € bis zu 500.000,- € im Einzelfall, sofern der Mindestbietende von der Vergabe ausgeschlossen werden soll
 - 1.2.3. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 15 % betragen
 - 1.3. in Angelegenheiten des Erschließungsbeitragsrechts nach BauGB, ausgenommen Satzungsangelegenheiten
 - 1.4. Vergabe im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes, des Finanzhaushaltes
 - 1.4.1. für Planungsaufträge zur Durchführung von verbindlicher Bauleitplanung sowie Rahmenplanung über 100.000,- € bis zu 250.000,- € im Einzelfall
 - 1.4.2. zur Einholung von Gutachten zur Landschaftsplanung, Raumordnung, Landesentwicklungsplanung, verbindlicher Bauleitplanung, besonderes Städtebaurecht, Verkehrsplanung, Stadtentwicklung, Natur- und Umweltschutz sowie Grundsatzfragen; über 100.000,- € bis zu 250.000,- € im Einzelfall
 - 1.4.3. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 15 % betragen
 - 1.5. Städtebauförderung
 - 1.5.1. Aufgaben der Stadt als Sanierungsträger einschl. der grundstücksrechtlichen Abwicklung
 - 1.5.2. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken über 50.000,- €

- bis 250.000,-- €
- 1.6. Vergaben von Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – über 50.000,-- € bis 500.000,-- € des Ergebnis- und Finanzhaushaltes für kulturelle Maßnahmen
- 1.7. Maßnahmen zur Förderung von Kultur und Tourismus
- 1.8. Begleitende Maßnahmen zum Weltkulturerbe
- 2 **Vorberatung**
- 2.1. Planungen – Ziffer 1.1. – Auftragsvergaben, -überschreitungen, -erweiterungen über den unter der Ziffer 1.2. festgelegten Wertgrenzen
- 2.2. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung, Verkehrsplanung und Landschaftsplanung
- 2.3. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken über 250.000,-- €
30. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die vom Oberbürgermeister wahrgenommen werden, gehören gem. § 34 KSVG u. a. auch alle Aufgaben, die unter den festgelegten Wertgrenzen der Ausschüsse liegen.
31. Angelegenheiten, die der Vorberatung nach dieser Geschäftsordnung bzw. nach den Bestimmungen des § 35 KSVG für den Stadtrat bedürfen, sind ausschließlich nur in einem sachlich zuständigen Ausschuss zu erörtern. § 48 (1)
32. Beschlüsse über die Einstellung und die Anstellung von leitenden Beamten und leitenden Angestellten werden nach den für Wahlen geltenden Vorschriften (geheime Abstimmung) gefasst. § 45 (6)
33. Die Ausschüsse werden vom Oberbürgermeister einberufen; im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter. § 41 (1), § 48 (6), § 63 (1 und 2)
34. Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz in den Ausschüssen für Haupt-, Personal- sowie Finanzangelegenheiten. Sind die Finanz- oder Personalangelegenheiten hauptamtlichen Beigeordneten übertragen, so kann der Oberbürgermeister den jeweils zuständigen hauptamtlichen Beigeordneten mit dem Vorsitz in diesen Ausschüssen betrauen. In den übrigen Ausschüssen steht ihm der Vorsitz zu. Beansprucht der Oberbürgermeister den Vorsitz nicht, so steht er den Beigeordneten in der festgelegten Reihenfolge zu. Verzichten auch die Beigeordneten auf den Vorsitz, so wählt der Ausschuss den Vorsitzenden aus seiner Mitte. § 48 (4)
35. Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so kann es einen Vertreter bestimmen. Dies ist dem Vorsitzenden in der Sitzung bekanntzugeben.
36. Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Sitzungen der Ausschüsse.

XI. Niederschrift

37. Der Sitzungsverlauf des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist - soweit kein Stadtratsmitglied widerspricht - auf Tonband oder Audiodatei aufzunehmen. Ist ein Stadtratsmitglied gegen die Verwendung eines Aufnahmeapparates, wird dies bei dessen Ausführungen ausgeschaltet. Die Tonbänder bzw. Audiodateien sind nach der Erstellung und Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

Über die Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. § 47

Die Niederschrift muss den Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, die endgültigen Beschlussformulierungen und das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen enthalten. Weggehen und Hinzukommen von Mitgliedern ist bei den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vermerken, ebenso das Ausscheiden wegen Interessenwiderstreit.

Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschriften aufgenommen werden; dies hat es vorher anzukündigen.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie von weiteren Mitunterzeichnern, deren Zahl sich nach der Anzahl der im Stadtrat vertretenen Fraktionen richtet, unterzeichnet. Diese werden von den Fraktionen vorgeschlagen und vom Stadtrat bzw. den Ausschüssen für die Dauer der Amtszeit bestellt. § 47 (4)

Die Mitunterzeichner fungieren bei Wahlen und geheimen Abstimmungen gleichzeitig als Wahlhelfer.

Im Falle der Verhinderung eines Mitunterzeichners wird auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion ein Ersatz-Mitunterzeichner für diese Sitzung bestellt.

Die Niederschrift wird den Mitunterzeichnern bekanntgegeben. Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Änderungsgründe schriftlich mitzuteilen.

38. Die Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

XII. Anlagen

HINWEIS:

- a) Die in der Geschäftsordnung aufgeführten männlichen Bezeichnungen sind im Bedarfsfalle gleichzeitig als weibliche Bezeichnungen anzusehen.
- b) Die im Rahmen der Pilotprojekte gefassten Einzelbeschlüsse hinsichtlich der Wertgrenzen sind auf der Basis dieser Geschäftsordnung anzuwenden.
- c) Die im Rahmen der Pilotprojekte gefassten Einzelbeschlüsse sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
- d) Richtlinie für die digitale Ratsarbeit.

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit

Die Richtlinie für die digitale Ratsarbeit wird gem. Ziffer 2. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Mittelstadt Völklingen erlassen. Hierin legt der Rat die Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit fest.

1. Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

Die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist für die Ratsmitglieder ab Freischaltung des Systems zum Echtbetrieb (in der Gremienarbeit) verpflichtend. Für Sitzungen werden grundsätzlich keine Sitzungsunterlagen in Papier zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können allenfalls kurzfristig am Tag einer Sitzung freigegebene Unterlagen sein.

Den Ratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates, der Ausschüsse sowie der Ortsräte über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Die email-Kommunikation mit der Verwaltung läuft ausschließlich unter der Benutzung des zur Verfügung gestellten städtischen Email Servers.

Für Mitglieder der Ortsräte erfolgt die Umstellung auf die digitale Ratsarbeit gesondert.

2. Hardware und Datennetz für die digitale Ratsarbeit

Die Ratsmitglieder erhalten einen Tablet-Rechner (Stand Februar 2018: iPad5 der Firma Apple Inc.) zur Nutzung des Ratsinformationssystems (derzeit: ALLRIS der Firma CC e-Gov GmbH).

Eine Weitergabe des Rechners oder der darauf gespeicherten Informationen an Dritte ist nicht zulässig. Bei Verlust oder Diebstahl des iPad ist unverzüglich der Fachdienst 11 (Verwaltungsmanagement) zu informieren. Bei Diebstahl ist zusätzlich eine Anzeige durch das Ratsmitglied zu erstatten. Die IT-Systemadministratoren sind befugt, bei begründeten Gefahrensituationen die Kontrolle über den Tablet-Rechner zu übernehmen.

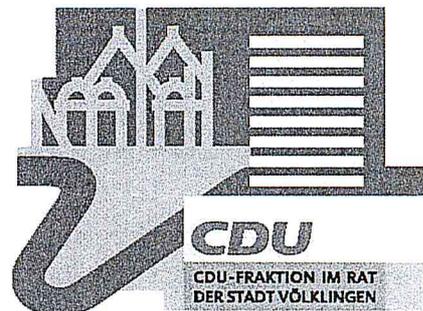
Veränderungen an der vorgegebenen Systemsteuerung des Tablets sowie an der Software sind nicht zulässig.

Es muss zwingend ein komplexes Passwort zur Verhinderung eines unbefugten Zugriffes auf die Daten des Rechners eingerichtet werden.

In den Sitzungsräumen des Neuen Rathauses sowie in den Fraktionsräumen im Südflügel des Alten Rathauses wird über WLAN der Zugang zum Internet hergestellt. Die Zugangsdaten werden den Ratsmitgliedern mitgeteilt; eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

CDU-FRAKTION IM RAT DER STADT VÖLKLINGEN
Neues Rathaus, 66333 Völklingen

Frau Oberbürgermeisterin
Christiane Blatt
Neues Rathaus
66333 Völklingen



14.06.2019

Stefan Rabel
Fraktionsvorsitzender
Tel.: 06898-132493
stefan.rabel@cdu-fraktion-voelklingen.de
www.cdu-fraktion-voelklingen.de

Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung des Stadtrates

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

wie in der Sitzung des Unterausschusses Ratsarbeit vom 3. Juni 2019 von Ihnen erbeten übersende ich Ihnen hiermit die Änderungsvorschläge der CDU-Fraktion zur Geschäftsordnung des Stadtrates:

- zu Seite 2, Ziffer 8., neu: „Sitzungen sind bis spätestens 21.00 Uhr zu beenden.“
- zu Seite 3, Ziffer 12., Satz 2, neu: „Anträge einer Fraktion ... sind spätestens eine Kalenderwoche vor dem Sitzungstermin dem Oberbürgermeister schriftlich einzureichen.“
- zu Seite 6, Ziffer 19., 3. Absatz, neu: „Die Redezeit beträgt grundsätzlich nicht mehr als 10 Minuten.“
- zu Seiten 10 ff., betr. sämtliche Auftragsüberschreitungen und Auftragserweiterungen, die den Ausschüssen zur Beschlussfassung vorzulegen sind, neu:
 - „für Auftragsüberschreitungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 10 % betragen“
 - „für Auftragserweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 10 % betragen“

Als Hinweis: Wir erwarten von der Sitzungsleitung für die Zukunft die konsequentere Durchsetzung der unter Ziffer VII. genannten Ordnungsmaßnahmen und der unter Ziffer IX. genannten Verschwiegenheitspflicht.

Wir bitten darum, unsere Vorschläge den übrigen Fraktionen zur Beratung im UA Ratsarbeit zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Rabel
Fraktionsvorsitzender

04.07.2019

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Blatt,

liebe Christiane,

wie bereits im letzten UA Ratsarbeit vom 24.06.2019 angekündigt, stellen wir folgenden Antrag.

Antrag der SPD Stadtratsfraktion zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Mittelstadt Völklingen:

Wir beantragen, die Beratungs- und Beschlusssachen der Ausschüsse Stadtentwicklung und Umwelt, Innenstadtentwicklung und Bauen neu aufzuteilen.

- 1 Ausschuss für Stadtentwicklung
 - Erweiterung der Aufgaben des bisherigen Innenstadtausschusses auf das gesamte Stadtgebiet mit dem Schwerpunkt Stadtentwicklung.
- 2 Ausschuss für Verkehr, Umwelt- und Natur
 - Zusammenführung aller Beratungs- und Beschlusssachen dieser Themenbereiche, auch aus dem bisherigen Innenstadtausschuss
 - Aufnahme des UA ÖPNV
- 3 Bauausschuss
 - Erweiterung der Ausnahmen: "Ausgenommen die Zuständigkeit unter Ausschuss Stadtentwicklung und Ausschuss für Verkehr, Umwelt- und Natur"

Wir bitten die Verwaltung, einen entsprechenden Vorschlag für die Geschäftsordnung vorzubereiten. (Beschlussfassung und Vorberatung)

Begründung:

Wir sehen große Vorteile, die gesamte Stadtentwicklung aller 10 Stadtteile in einem Ausschuss zu belassen und damit wichtige Themen wie Verkehr, Natur und Umwelt in einem eigenen Ausschuss zu behandeln.

Wir haben einen Verkehrsentwicklungsplan und hätten die Möglichkeit, sich Themen wie Verkehrsberuhigung, Radfahren in Völklingen, sichere Fußwege, Schulwege, Verkehrsüberwachung usw. zum Einen und zum Anderen sich Themen wie Natur und Umweltschutz näher und intensiver zu widmen und zu beschäftigen.

Gerade die Themen Natur und Umwelt wurden in den letzten Jahren nach unserer Sicht in der Stadt Völklingen vernachlässigt. Hier muss eine engere Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Völklingen stattfinden. Als Schlagwort möchten wir hier Photovoltaik Anlagen auf städtischen Einrichtungen nennen.

Ebenso könnten wir den UA ÖPNV auflösen und diese Thematik im neuen VNU (Verkehr, Natur und Umwelt) behandeln. Auch im Bereich des ÖPNV müssen wir in den nächsten Jahren Veränderungen herbeiführen.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Kuhn

Entwurf

GESCHÄFTSORDNUNG

DES STADTRATES

DER MITTELSTADT VÖLKLINGEN

VOM _____

I	Einberufung	Ziffer 1 - 8	2
II	Beschlussfähigkeit	Ziffern 9 - 10	2 - 3
III	Fraktionen	Ziffer 11	3
IV	Tagesordnung	Ziffer 12 - 13	3
V	Interessenwiderstreit	Ziffer 14	4 - 6
VI	Redeordnung	Ziffer 15 - 20	6
VII	Ordnungsbestimmungen	Ziffer 21 - 22	7
VIII	Abstimmung	Ziffer 23 - 25	7
IX	Verschwiegenheit	Ziffer 26	8
X	Ausschüsse	Ziffer 27 - 36	8 - 19
XI	Niederschrift	Ziffer 37 - 38	20
XII	Anlagen		21

I. Einberufung

1. Die Einberufung des Stadtrates erfolgt nach Bedarf durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin. § 41

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin muss den Stadtrat unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören muss, dies schriftlich beantragt.
2. Die Einberufung des Stadtrates erfolgt schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Völklingen mindestens 3 Tage, in der Regel aber 8 Tage vor der Stadtratssitzung. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 1 Tag verkürzt werden. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist verpflichtet, bei Beginn der Sitzung die Dringlichkeit zu begründen. Der Stadtrat entscheidet endgültig, ob die Sitzung durchgeführt oder vertagt werden soll. Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit legt der Rat in einer besonderen Richtlinie fest.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist verpflichtet, die Beratungsgegenstände in einer Anlage zur Tagesordnung eingehend zu erläutern und den Fraktionen auf deren Antrag mindestens einen Tag vor der Sitzung zu ihrer Orientierung Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Einblick in die Unterlagen (z. B. Jahresrechnung, Bebauungspläne) zu gestatten.
4. Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Kann ein Mitglied des Stadtrates zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, dann soll es seine Verhinderung möglichst frühzeitig anzeigen. § 33 (1)
5. Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich. § 40 (1)

Beratungsgegenstände sind in die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung aufzunehmen, wenn Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern (z. B. Grundstücks-, Darlehens-, Bürgschafts- und Personalangelegenheiten, Rechtsstreitigkeiten der Stadt). § 40 (3)
6. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann Bedienstete der Stadt sowie Sachverständige im notwendigen Umfange zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zuziehen. § 49
7. Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Bei seiner/ihrer Verhinderung regelt sich die Vertretung nach der Vertretungsbefugnis der Beigeordneten (§ 42 Abs. 1 KSVG). Der Vorsitzende/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung. § 42
8. Sitzungen sind grundsätzlich gegen bis spätestens 21.00 Uhr zu beenden.

II. Beschlussfähigkeit

9. Der Stadtrat beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Beschluss des Stadtrates dem Oberbürgermeister/**der Oberbürgermeisterin**, einem Ausschuss oder einem Ortsrat übertragen sind. § 34
10. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Im Falle des § 41 (4) KSVG gilt das Stadtratsmitglied als ordnungsgemäß eingeladen. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden/ von **der Vorsitzenden** nach Eröffnung der Sitzung festgestellt. § 44

III. Fraktionen

11. Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen. Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie Veränderungen sind dem Oberbürgermeister/**der Oberbürgermeisterin** durch die Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. § 30 (5)

IV. Tagesordnung

12. Die Tagesordnung wird von dem Oberbürgermeister/**der Oberbürgermeisterin** festgelegt. § 41 (3)
- Anträge einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates zur Aufnahme bestimmter Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehören, sind spätestens 10 Werktage vor dem Sitzungstermin dem Oberbürgermeister/**der Oberbürgermeisterin** schriftlich einzureichen. § 41 (1)
- Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und Beschluss gefasst werden, auch wenn diese in die Tagesordnung nicht aufgenommen waren (§ 41, Abs. 5 KSVG).
- Anträge von Fraktionen, die die Bereitstellung von Mitteln für Ausgaben zum Gegenstand haben, dürfen von dem Oberbürgermeister/**der Oberbürgermeisterin** nur nach vorheriger Anhörung des Hauptausschusses auf die Tagesordnung gebracht werden. Diese Anträge haben auch Vorschläge zur Regelung der Kostendeckung zu enthalten. Ausgenommen von der Verweisung an den Hauptausschuss sind dringende Fälle, die keinen Aufschub dulden. Die Dringlichkeit muss von der Mehrheit des Stadtrates anerkannt sein.
13. Über die Beratungsgegenstände wird in der Reihe der Tagesordnung verhandelt. Abweichungen von der Tagesordnung, so auch die Absetzung von Beratungsgegenständen, sind nur mit Zustimmung des Stadtrates statthaft. Jedes Stadtratsmitglied hat das Recht zu den Verhandlungsgegenständen vor dem Schluss der Aussprache Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen. Ihre Begründung kann aber nur in der Reihenfolge der Wortmeldung stattfinden.

Alle Anträge können bis zur Abstimmung zurückgezogen werden, ohne dass damit bei geschlossener Aussprache die Verhandlung als wiedereröffnet gilt.

V. Interessenwiderstreit

In § 27 KSVG ist folgendes festgelegt:

14. (1) Wer ehrenamtlich tätig ist, darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
1. ihr oder ihm selbst,
 2. einer oder einem ihrer oder seiner Angehörigen,
 3. einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die oder der ehrenamtlich Tätige
1. Angehörige oder Angehöriger einer Person ist, die eine natürliche oder juristische Person, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in der betreffenden Angelegenheit vertritt,
 2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer oder seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
 3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, sie oder er gehört den genannten Organen als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
 4. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Das Mitwirkungsverbot gilt nicht,
1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
 2. bei Wahlen in unbesoldeten Stellen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden.
- (4) Ob Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Gemeinderat. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 sind die in § 20 Abs. 5 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Personen.
- *) Seite 5

- (6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam. Er gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass vor Ablauf der Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat. Die Heilung tritt nicht gegenüber derjenigen oder demjenigen ein, die oder der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

*) Anmerkung: Der § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zur Verdeutlichung des Begriffes „Angehörige“ in vollem Wortlaut nachstehend wiedergegeben:

Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist;
 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr in Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:
1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
 3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartner,
 7. Geschwister der Eltern
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2,3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

VI. Redeordnung

15. Zu den einzelnen Gegenständen der Verhandlung steht zunächst dem/**der** Vorsitzenden, dann dem **Berichterstatter/der Berichterstatterin** das Wort zu. Der/**die** Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der/**die** Vorsitzende über die Reihenfolge.
16. Bei Gegenständen, die auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates zur Verhandlung kommen, gebührt beim Eintritt in die sachliche Verhandlung dem Antragsteller/**der Antragstellerin** zuerst das Wort.
17. Außerhalb der Reihenfolge der Redner darf der/**die** Vorsitzende Bediensteten der Stadtverwaltung und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen, sofern dies zur Klarstellung bestimmter Punkte notwendig ist.

Der/**die** Vorsitzende muss jederzeit gehört werden.

18. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der/**die** Vorsitzende auf Antrag das Wort zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung, welche sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung bezieht, zu erteilen. Der Inhalt der Erklärung ist dem/**der** Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.
19. Zur Geschäftsordnung ist jedem Stadtratsmitglied das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

Zu persönlichen Bemerkungen zur Abwehr eines während der Aussprache vorgebrachten persönlichen Vorwurfes oder zur Beseitigung eines Missverständnisses wird erst nach der Abstimmung bzw. nach Schluss der Aussprache das Wort erteilt. Wenn die Aussprache in derselben Sitzung nicht zum Abschluss kommt, muss der/**die** Vorsitzende noch am Ende dieser Sitzung (der öffentlichen oder nichtöffentlichen) das Wort erteilen. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Hat der Antrag Erfolg, so dürfen nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder zu Wort kommen, die sich vorher gemeldet haben. Wird ein Vertagungsantrag vom Stadtrat angenommen, dann sind damit die eingegangenen Wortmeldungen erledigt. Ist einem Stadtratsmitglied ordnungsgemäß das Wort erteilt, so darf ihn/**sie** niemand mehr in seiner/**ihrer** Rede unterbrechen.

Die Redezeit beträgt grundsätzlich nicht mehr als ~~15 Minuten~~ **10 Minuten**. Sie kann in einzelnen Fällen durch einen Beschluss des Stadtrates auf eine kürzere Zeit beschränkt werden.

20. Nach Schluss der Aussprache sind sachliche Bemerkungen nicht mehr statthaft.

VII. Ordnungsbestimmungen

21. Verletzt ein Stadtratsmitglied die Ordnung, so ruft ihn der/die Vorsitzende „zur Ordnung“. Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Stadtrat. Redner/Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, sind vom/von der Vorsitzenden „zur Sache“ zu rufen. § 43
22. Ist ein Stadtratsmitglied in derselben Sitzung wiederholt „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ gerufen worden, dann kann ihm der/die Vorsitzende, nachdem er/sie es nach dem 2. Ruf auf die Folgen aufmerksam gemacht hat, das Wort entziehen.

Leistet das betreffende Stadtratsmitglied keine Folge, dann kann der/die Vorsitzende auf bestimmte Zeit die Sitzung unterbrechen oder das Mitglied nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann von dem/der Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Entsteht allgemeine störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn der/die Vorsitzende räumen lassen.

VIII. Abstimmung

23. Meldet sich niemand mehr zu Wort, dann wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende die Beratung geschlossen und die Abstimmung vorgenommen. Sie erfolgt grundsätzlich offen. Bei der Abstimmung ist über den weitgehendsten Antrag zuerst abzustimmen; als solcher gilt ein Vertagungsantrag, bei finanziellen Auswirkungen der die Stadt am meisten belastende Antrag. § 45
24. Die Beschlüsse des Stadtrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der/die Vorsitzende bestimmt die Art der offenen Abstimmung (stillschweigende Zustimmung, Handaufheben, Erheben von den Sitzen).

Eine namentliche Abstimmung erfolgt, wenn mehr als 1/3 der anwesenden Stadtratsmitglieder es beantragen oder wenn über das Ergebnis einer Abstimmung nach Gegenprobe und Feststellung der Stimmenthaltung noch Zweifel bestehen. In diesen Fällen ist in der Sitzungsniederschrift zu vermerken, wie jedes Mitglied abgestimmt hat. Der Namensaufruf geschieht in alphabetischer Reihenfolge. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn mehr als 1/3 der anwesenden Stadtratsmitglieder dies beantragt. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.

25. Wahlen werden durch geheime Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Unbeschriebene Stimmzettel sind ungültig. § 46

Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Die Prüfung und die Zählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden/die **Vorsitzende**, den Schriftführer/die **Schriftführerin** sowie die Mitunterzeichner/innen der Sitzungsniederschrift (Wahlhelfer/innen).

IX. Verschwiegenheit

26. Jedes Stadtratsmitglied ist zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt für alle vertraulichen Angelegenheiten. Vertraulichkeit ist insbesondere gegeben bei allen nichtöffentlich verhandelten Gegenständen; als solche gelten beispielsweise Grundstücks-, Personalangelegenheiten pp. § 26 (3)

X. Ausschüsse

27. Der Stadtrat bestellt gem. § 48 KSVG folgende ständige Ausschüsse:

- a) Hauptausschuss
- b) Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport
- c) Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung **und Umwelt**
- e) Bauausschuss
- f) Rechnungsprüfungsausschuss
- g) Einstellungsausschuss
- h) **Ausschuss Innenstadtentwicklung**
Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Natur

Er kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bestellen; bei der Beschlussfassung sind die Aufgaben der Ausschüsse genau festzulegen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Fraktionen durch den Stadtrat für dessen Amtszeit berufen. Ihre Zahl soll 13 Mitglieder je Ausschuss nicht übersteigen.

Anmerkung:

Scheidet ein Ausschussmitglied aus einer Fraktion aus, so verliert es nicht seinen Sitz im Ausschuss. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Stadtrat den Ausschuss mit Mehrheitsbeschluss aus diesen Gründen auflöst.

§ 48 (2)

Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht als Mitglied angehören, können als Gäste an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Sie dürfen jedoch nicht entscheidend mitwirken. Diese Stadtratsmitglieder müssen in der Niederschrift über die Ausschusssitzung als Gasthörer aufgeführt werden.

§ 48 (3)

Bei Interessenwiderstreit haben die Betroffenen den Beratungsraum zu verlassen.

28. Integrationsbeirat

Gemäß § 50 KSVG ist ein Integrationsbeirat zu bilden. Das Nähere regelt eine vom Stadtrat zu erlassende Satzung.

29. Den Ausschüssen werden gem. § 48 KSVG sowie § 5 EigVO folgende Aufgaben zur Beschlussfassung bzw. zur Vorberatung übertragen.

a) HAUPTAUSSCHUSS

1. **Beschlussfassung**

- 1.1. Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung und in der Handhabung der Geschäftsordnung, ausgenommen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die evtl. eine Änderung der Geschäftsordnung zur Folge haben sowie über Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der Ausschüsse
- 1.2. Aufstellen von Grundsätzen und Richtlinien über freiwillige Bar- und Sachzuwendungen
- 1.3. Die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert über 50.000,-- € bis 150.000,-- € im Einzelfall, ausgenommen Grundsatzentscheidungen und soweit nicht anderen Ausschüssen zugewiesen
- 1.4. Der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 50.000,-- € übersteigt bis zu 150.000,-- € im Einzelfall
- 1.5. Angelegenheiten, die nicht dem Stadtrat vorbehalten sind oder einem Ausschuss übertragen wurden, ausgenommen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- 1.6. Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten bis einschl. Entgeltgruppe EG 12/S 18 TVöD. und Kündigung von tariflich Beschäftigten bis einschl. Entgeltgruppe EG 12/S 18 TVöD mit Ausnahme von befristet Beschäftigten mit einer Beschäftigungsdauer von längstens 8 Monaten, Saisonkräften, sowie geringfügig Beschäftigten (Geschäft der laufenden Verwaltung) .
- 1.7. Ernennung (mit Ausnahme von Einstellungen) von Beamten/Beamtinnen bis einschl. Besoldungsgruppe A 12 sowie deren Entlassung, mit Ausnahme der Entlassung und Ruhestandsversetzung auf Antrag des/der Beamten/Beamtin (Geschäft der laufenden Verwaltung)
- 1.8. Auftragsvergaben
 - 1.8.1. für Lieferungen und Leistungen aus Haushaltsansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Erfolgsplanes des Sondervermögen Abwasserbeseitigung über ~~50.000,--~~ € 100.000,- € bis 500.000,-- €, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.
 - 1.8.2. für Lieferungen und Leistungen aus Haushaltsansätzen des Finanzhaushaltes sowie des Vermögensplanes des Sondervermögen Abwasserbeseitigung über ~~50.000,--~~ € 100.000,- € bis 500.000,-- €, sofern nicht die Zuständigkeit eines

anderen Ausschusses gegeben ist

1.8.3. für Auftragsüberschreitungen, wenn diese im Einzelfall mehr als ~~15 %~~ 10 % betragen

1.8.4. für Auftragserweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als ~~15 %~~ 10 % betragen

1.9. Der Verzicht auf Ansprüche bzw. der Erlass von Forderungen der Stadt über 10.000,-- € bis 50.000,-- €, mit Ausnahme von Säumniszuschlägen in Fällen der Überschuldung und des Konkurses

1.10. Gewährung von freiwilligen Bar- und Sachzuwendungen über 10.000,-- € bis 50.000,-- € der unter einer Sammelhaushaltsstelle bereitgestellten Mittel; sofern keine vom Stadtrat bzw. dessen Ausschüsse beschlossenen oder anerkannten Richtlinien bestehen

1.11. Gewährung von Zuschüssen aus dem Sparkassenüberschuss

1.12. Aufnahme von Krediten für den Finanzhaushalt und das Sondervermögen Abwasserbeseitigung

2. **Vorberatung**

2.1. Festsetzung und Änderung von Entgelten und Abgaben, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist

2.2. Festsetzung von privatrechtlichen Leistungstarifen

2.3. Übernahme von Bürgschaften

2.4. Vorberatung, sofern die bei Ziffern 1.8.1., 1.8.2., 1.9. oder 1.10. beschriebenen Wertgrenzen überschritten werden

2.5. Abschluss von wichtigen Verträgen mit langfristiger wirtschaftlicher Auswirkung

2.6. Feststellung des Jahresabschlusses einschl. Jahresbericht, Abrechnung des Vermögensplanes, Gewinnverwendung, Verlustabdeckung bzw. -vortrag, Entlastung der Werkleitung (des früheren Eigenbetriebes GGM)

b) AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, KULTUR UND SPORT

1. **Beschlussfassung**

1.1. **Vergaben**

1.1.1. von Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – über ~~50.000,-- €~~ 100.000,- € bis 500.000,--

- € des Ergebnis- und Finanzhaushaltes für Maßnahmen in den Bereichen
- Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderung
 - für die Stadtbücherei
 - für kulturelle Maßnahmen
 - für touristische Maßnahmen
- 1.1.2. für Auftragsüberschreitungen und –erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als ~~15%~~ 10 % betragen
- 1.2. Maßnahmen in Angelegenheiten der Stadtbücherei
- 1.3. Maßnahmen zur Förderung des Sports
- 1.4. Maßnahmen zur Förderung der Kultur
- 1.5. Maßnahmen zur Förderung des Tourismus
- 1.6. Begleitende Maßnahmen zum Weltkulturerbe
- 1.7. Planung zur Durchführung von Baumaßnahmen aus dem Bereich Wirtschaft, Kultur und Sport, soweit die Kosten der Maßnahme einschließlich Planungskosten im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000,- € nicht unterschreiten und 1 Mio. € nicht übersteigen.
2. **Unterrichtung**
- 2.1. Halbjährlicher Bericht zur wirtschaftlichen Situation der Stadt Völklingen, der u. a. folgende Punkte beinhaltet:
- a) Vergleich der Arbeitsmarktzahlen (sozialvers.pfl. Beschäftigte), Bevölkerungsentwicklung, Wirtschaftsbereiche von Völklingen, dem Regionalverband und dem Saarland
 - b) Angebot an gewerblichen Flächen (bebaut, unbebaut, Ladenlokale, Büroflächen)
 - c) gewerbliche Bauvorhaben in Völklingen im Berichtsjahr
 - d) Übersicht über die Vergabe von gewerblichen Grundstücken im Berichtsjahr
 - e) Übersicht über die Erschließung gewerblicher Flächen
 - f) Übersicht über die Anfragen nach gewerblichen Grundstücken, die nicht befriedigt werden konnten
- 2.2. Bestandspflege, Kontakte zu Existenzgründern und Jungunternehmern
- 2.3. Sonderprojekte des Stadtmarketings
- 2.4. Sonderprojekte zur Wirtschaftsförderung

c) AUSSCHUSS f. KINDER, JUGEND UND SOZIALES

1. Beschlussfassung

- 1.1. Mitwirkung bei der Festlegung des Jahresprogrammes des Jugendtreffs Völklingen zwischen dem Regionalverband Saarbrücken und der Mittelstadt Völklingen
- 1.2. Erörterung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche außerhalb des JWG

- 1.3. Planung und Anlegung von Kinderspielplätzen und Jugendtreffs
 - 1.3.1. Vergaben für Lieferungen und Leistungen -ausgenommen Bauleistungen- über ~~50.000,-~~ € 100.000,- € bis 500.000,- € im Einzelfall des Ergebnis- und Finanzhaushaltes
 - 1.3.2. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als ~~15%~~ 10 % betragen
 - 1.4. Maßnahmen im Schulbereich
 - 1.4.1. Vergaben für Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen- über ~~50.000,-~~ € 100.000,- € bis 500.000,- € des Ergebnis- und Finanzhaushaltes für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt
 - 1.4.2. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als ~~15%~~ 10 % betragen
 - 1.5. Planung zur Durchführung von Baumaßnahmen aus dem Bereich Kinder, Jugend und Soziales soweit die Kosten der Maßnahme einschließlich Planungskosten im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000,- € nicht unterschreiten und 1 Mio. € nicht übersteigen.
 - 1.6. Erörterung von Maßnahmen in Bereich des Sozialwesens, insbesondere
 - 1.6.1. Maßnahmen zur Förderung der Altenhilfe und –betreuung
 - 1.6.2. Maßnahmen für besondere Personengruppen (Arbeitslose, Behinderte, Obdachlose, Drogen- und Alkoholsüchtige)
 - 1.7. Vergaben für Lieferungen und Leistungen –ausgenommen Bauleistungen- über 10.000,- € bis 100.000 € im Einzelfall für soziale Projektmaßnahmen des Ergebnishaushaltes
 - 1.8. Erarbeitung von Richtlinien im Sozialbereich
2. **Vorberatung**
- 2.1. Grundsätzliche Fragen in Kindergartenangelegenheiten
 - 2.2. Grundsätzliche Fragen in Schulangelegenheiten
 - 2.3. Festsetzung der Nutzungsentschädigung in Auffanghäusern
 - 2.4. Festsetzung der Nutzungsentschädigung für das Durchwandererwohnheim

d) AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT

Ausgenommen die Zuständigkeit unter h) Ausschuss Innenstadtentwicklung

1. **Beschlussfassung**
 - 1.1. in Angelegenheiten des Erschließungsbeitragsrechts nach BauGB, ausgenommen Satzungsangelegenheiten
 - 1.2. Vergabe im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes, des Finanzhaushaltes
 - 1.2.1. für Planungsaufträge zur Durchführung von verbindlicher Bauleitplanung sowie Rahmenplanung über 100.000,-- € bis zu 250.000,-- € im Einzelfall
 - 1.2.2. zur Einholung von Gutachten zur **Landschaftsplanung**, Raumordnung, Landesentwicklungsplanung, verbindlicher Bauleitplanung, besonderes Städtebaurecht, **Verkehrsplanung**, Stadtentwicklung, **Natur- und Umweltschutz** sowie Grundsatzfragen; über 100.000,-- € bis zu 250.000,-- € im Einzelfall
 - 1.2.3. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als **15 % 10 %** betragen
 - 1.3. Städtebauförderung
 - 1.3.1. Aufgaben der Stadt als Sanierungsträger
 - 1.4. ~~Beteiligung als Träger öffentlicher Belange sowie der kommunalen Planungshoheit in straßen-, wasser-, immissions-, abfall-, naturschutzrechtlichen sowie sonstigen umweltbezogenen Verfahren (ohne Planfeststellungsverfahren), ausgenommen Vorhaben von geringer Bedeutung~~
 - 1.5. Beteiligung als Träger öffentlicher Belange sowie der kommunalen Planungshoheit in Angelegenheiten der Ziff. 1.7. betreffend Rechtsetzungsverfahren (Verordnung, verbindliche Pläne), in Raumordnungsverfahren, zu Landesentwicklungsplänen und Fachplänen, ausgenommen Angelegenheiten von geringer Bedeutung
 - 1.6. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel in Verfahren nach Ziffer 1.7. und 1.8., ausgenommen Landesentwicklungsplan
 - 1.7. Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) für den Kooperationsrat nach § 211 KSVG - Begleitung während der Planaufstellung
 - 1.8. Deutsch-Französische Zusammenarbeit in Planungsfragen ~~sowie des Natur- und Umweltschutzes~~
 - 1.9. ~~Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit dem Natur- und Umweltschutz~~
 - 1.10. ~~Erörterung von Fragen grundsätzlicher Art im Zusammenhang mit dem Kohleabbau~~
 - 1.11. Beteiligung als Träger öffentlicher Belange sowie der

- kommunalen Planungshoheit in bergrechtlichen Verfahren (ohne Planfeststellungsverfahren), ausgenommen Vorhaben von geringer Bedeutung
- 1.12. ~~Vergabe von Aufträgen zur Einholung von Gutachten im Zusammenhang mit bergrechtlichen Vorhaben~~
- 1.13. Entscheidungen über Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln in bergrechtlichen Verfahren (ohne Planfeststellungsverfahren) sowie deren Rücknahme
- 1.14. Vergleiche in den in Ziffer 1.13. genannten Verfahren
- 1.15. Auftragsvergaben der Fachdienste 41 bis ~~43~~ ~~44~~
- 1.15.1. für Lieferungen und Leistungen -ausgenommen Bauleistungen- über ~~50.000,-~~ ~~€~~ ~~100.000,-~~ € bis 500.000,- € im Einzelfall des Ergebnis- und Finanzhaushaltes; ausgenommen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
- 1.15.2. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als ~~15%~~ ~~10~~ % betragen
- 1.16. Feststellung des Betriebsergebnisses
2. **Vorberatung**
- 2.1. Erlass bzw. Änderung von Satzungen aus dem Geschäftsbereich der Bauverwaltung
- 2.2. Bei Planfeststellungsverfahren zu Ziffer 1.7.
- 2.3. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung, ~~Verkehrsplanung~~ ~~und Landschaftsplanung~~
- 2.4. ~~Herstellen des baurechtlichen Einvernehmens der Stadt bei industriellen Großanlagen~~
- 2.5. Gebietsänderungsverfahren und Grenzregulierungen
- 2.6. Grundsatzfragen zur Kommunalentwicklung
- 2.7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel in Verfahren nach Ziff. 2.3. und 1.8. betreffend Landesentwicklungsplan sowie gegen Bauleitplanung anderer Planungsträger
- 2.8. wie Ziffer 1.14. jedoch nur bei Planfeststellungsverfahren
- 2.9. wie Ziffer 1.16. und 1.17. jedoch nur bei Planfeststellungsverfahren
- 2.10. Entwürfe satzungs- und gebührenrechtlicher Art der Fachdienste 41 – 44
- 2.11. Öffentlich-rechtliche Vertragsentwürfe, soweit erforderlich
- 2.12. ~~Forstwirtschaftsplan~~ ~~und~~ ~~Plan~~ ~~„Landschaft~~ ~~und Naherholung“~~

e) BAUAUSSCHUSS

Ausgenommen die Zuständigkeit unter d) Ausschuss für Stadtentwicklung und h) Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Natur

1. Beschlussfassung

- 1.1. Planung zur Durchführung von Baumaßnahmen, Maßnahmen für Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht, soweit die Kosten der Maßnahme einschl. Planungskosten im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000,- € nicht unterschreiten und 1 Mio. € nicht übersteigen, soweit nicht die Zuständigkeit der Fachausschüsse gegeben ist.
- 1.2. Auftragsvergaben für den Bereich Bauwesen
 - 1.2.1. für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und des Wirtschaftsplanes des Sondervermögen Abwasserbeseitigung über 100.000,- € bis 1 Mio. € im Einzelfall
 - 1.2.2. wie Ziffer 1.2.1., jedoch über 50.000,- € bis zu 500.000,- € im Einzelfall, sofern der Mindestbietende von der Vergabe ausgeschlossen werden soll
 - 1.2.3. für Auftragsüberschreitungen und –erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als ~~15%~~ 10 % betragen
- 1.3. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken über 50.000,- € bis 250.000,- €
- 1.4. Abschluss von Erbpachtverträgen entsprechend dem vorgenannten Grundstückswert

2. Vorberatung

- 2.1. Planungen, Auftragsvergaben, -überschreitungen, -erweiterungen über den unter den Ziffern 1.1. und 1.2. festgelegten Wertgrenzen
- 2.2. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken über 250.000,- €
- 2.3. Abschluss von Erbpachtverträgen entsprechend dem vorgenannten Grundstückswert
- 2.4. Festsetzung allgemeingültiger Konditionen für Vermietungen und Verpachtungen

f) RECHNUNGSPRÜFUNGS AUSSCHUSS**1. Beschlussfassung**

Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes beim Ministerium für Inneres und Sport einschl. der Stellungnahme der Verwaltung dazu

2. Vorberatung

Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Oberbürgermeisters

g) EINSTELLUNGS AUSSCHUSS

1. Beschlussfassung

- 1.1. Einstellung von Beschäftigten bis einschl. Entgeltgruppe EG 12/S18 TVöD mit Ausnahme von befristet Beschäftigten mit einer Beschäftigungsdauer von längstens 8 Monaten, Saisonkräften, ~~sowie~~ geringfügig Beschäftigten ~~sowie befristet Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst~~ (Geschäft der laufenden Verwaltung)
- 1.2. Einstellung (Ernennung) von Beamten/Beamtinnen bis einschl. Besoldungsgruppe A 12
- 1.3. Einstellung von Auszubildenden

h) AUSSCHUSS INNENSTADTENTWICKLUNG

Zuständig für die Programmgebiete C 1 und C 2 der Sanierungsgebiete „Völklingen-Zentrum“ und „Alte Völklinger Hütte“

~~1. Beschlussfassung~~

- ~~1.1. Planung zur Durchführung von Baumaßnahmen, Maßnahmen für Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht, soweit die Kosten der Maßnahme einschl. Planungskosten im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000,- € nicht unterschreiten und 1 Mio. € nicht übersteigen.~~
- ~~1.2. Auftragsvergaben für den Bereich Bauwesen~~
 - ~~1.2.1. für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes über 100.000,- € bis 1 Mio. € im Einzelfall~~
 - ~~1.2.2. wie Ziffer 1.2.1., jedoch über 50.000,- € bis zu 500.000,- € im Einzelfall, sofern der Mindestbietende von der Vergabe ausgeschlossen werden soll~~
 - ~~1.2.3. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 15 % betragen~~
- ~~1.3. in Angelegenheiten des Erschließungsbeitragsrechts nach BauGB, ausgenommen Satzungsangelegenheiten~~
- ~~1.4. Vergabe im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes, des Finanzhaushaltes~~
 - ~~1.4.1. für Planungsaufträge zur Durchführung von verbindlicher Bauleitplanung sowie Rahmenplanung über 100.000,- € bis zu 250.000,- € im Einzelfall~~
 - ~~1.4.2. zur Einholung von Gutachten zur Landschaftsplanung, Raumordnung, Landesentwicklungsplanung, verbindlicher~~

- ~~Bauleitplanung, besonderes Städtebaurecht, Verkehrsplanung, Stadtentwicklung, Natur- und Umweltschutz sowie Grundsatzfragen; über 100.000,-- € bis zu 250.000,-- € im Einzelfall~~
- ~~1.4.3. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 15 % betragen~~
- ~~1.5. Städtebauförderung~~
- ~~1.5.1. Aufgaben der Stadt als Sanierungsträger einschl. der grundstücksrechtlichen Abwicklung~~
- ~~1.5.2. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken über 50.000,-- € bis 250.000,-- €~~
- ~~1.6. Vergaben von Lieferungen und Leistungen ausgenommen Bauleistungen über 50.000,-- € bis 500.000,-- € des Ergebnis- und Finanzhaushaltes für kulturelle Maßnahmen~~
- ~~1.7. Maßnahmen zur Förderung von Kultur und Tourismus~~
- ~~1.8. Begleitende Maßnahmen zum Weltkulturerbe~~
- 2. Vorberatung**
- ~~2.1. Planungen Ziffer 1.1. Auftragsvergaben, -überschreitungen, -erweiterungen über den unter der Ziffer 1.2. festgelegten Wertgrenzen~~
- ~~2.2. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung, Verkehrsplanung und Landschaftsplanung~~
- ~~2.3. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken über 250.000,-- €~~

h) AUSSCHUSS FÜR VERKEHR, UMWELT und NATUR

- 1. Beschlussfassung**
- 1.1. Vergabe im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes, des Finanzhaushaltes
- 1.1.1. zur Einholung von Gutachten zur Landschaftsplanung, Verkehrsplanung, Natur- und Umweltschutz ; über 100.000,- € bis zu 250.000,- € im Einzelfall
- 1.1.2. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 10 % betragen
- 1.2. Beteiligung als Träger öffentlicher Belange sowie der kommunalen Planungshoheit in straßen-, wasser-, immissions-, abfall-, naturschutzrechtlichen sowie sonstigen umweltbezogenen Verfahren (ohne Planfeststellungsverfahren), ausgenommen Vorhaben von geringer Bedeutung
- 1.3. Deutsch-Französische Zusammenarbeit in Fragen des

- Natur-, Umwelt-, und Klimaschutz
- 1.4. Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit dem Natur-, Umwelt- und Klimaschutz
- 1.10. Erörterung von Fragen grundsätzlicher Art im Zusammenhang mit dem Kohleabbau und seinen Folgen
- 1.11. Vergabe von Aufträgen zur Einholung von Gutachten im Zusammenhang mit bergrechtlichen Vorhaben
- 1.12. Auftragsvergaben des Fachdienste 44
- 1.12.1. für Lieferungen und Leistungen -ausgenommen Bauleistungen- über ~~50.000,-~~ € 100.000,- € bis 500.000,- € im Einzelfall des Ergebnis- und Finanzhaushaltes;
- 1.12.2. für Auftragsüberschreitungen und -erweiterungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 10 % betragen
2. **Vorberatung**
- 2.1. Verkehrsentwicklungsplan mit den Bereichen
- Motorisierter Individualverkehr
 - Öffentlicher Personennahverkehr, Umsetzung des
 - Nahverkehrsplans
 - Fußwegeplanung
 - E-Mobilität
 - Lärmaktionsplanung
- 2.2. Angelegenheiten der Landschaftsplanung
- 2.3. Herstellen des baurechtlichen Einvernehmens der Stadt bei industriellen Großanlagen
- 2.4. Forstwirtschaftsplan und Plan „Landschaft- und Naherholung“
30. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die vom Oberbürgermeister/der **Oberbürgermeisterin** wahrgenommen werden, gehören gem. § 34 KSVG u. a. auch alle Aufgaben, die unter den festgelegten Wertgrenzen der Ausschüsse liegen.
31. Angelegenheiten, die der Vorberatung nach dieser Geschäftsordnung bzw. nach den Bestimmungen des § 35 KSVG für den Stadtrat bedürfen, sind ausschließlich nur in einem sachlich zuständigen Ausschuss zu erörtern. § 48 (1)
32. Beschlüsse über die Einstellung und die Anstellung von leitenden Beamten/**Beamtinnen** und leitenden Angestellten werden nach den für Wahlen geltenden Vorschriften (geheime Abstimmung) gefasst. § 45 (6)
33. Die Ausschüsse werden vom Oberbürgermeister/der **Oberbürgermeisterin** einberufen; im Falle seiner/**ihrer** Verhinderung von seinem/**seiner** **Vertreter/Vertreterin** ihrem/**ihrer** Vertreter/**Vertreterin**. § 41 (1), § 48 (6), § 63 (1 und 2)

34. Der Oberbürgermeister/**die Oberbürgermeisterin** führt den Vorsitz in den Ausschüssen für Haupt-, Personal- sowie Finanzangelegenheiten. Sind die Finanz- oder Personalangelegenheiten hauptamtlichen Beigeordneten übertragen, so kann der Oberbürgermeister/**die Oberbürgermeisterin** den jeweils zuständigen hauptamtlichen Beigeordneten mit dem Vorsitz in diesen Ausschüssen betrauen. In den übrigen Ausschüssen steht ihm/**ihr** der Vorsitz zu. Beansprucht der Oberbürgermeister/**die Oberbürgermeisterin** den Vorsitz nicht, so steht er den Beigeordneten in der festgelegten Reihenfolge zu. Verzichten auch die Beigeordneten auf den Vorsitz, so wählt der Ausschuss den Vorsitzenden/**die Vorsitzende** aus seiner Mitte. § 48 (4)
35. Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so kann es einen Vertreter/**eine Vertreterin** bestimmen. Dies ist dem/**der** Vorsitzenden in der Sitzung bekanntzugeben.
36. Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Sitzungen der Ausschüsse.

XI. Niederschrift

37. Der Sitzungsverlauf des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist - soweit kein Stadtratsmitglied widerspricht - auf Tonband oder Audiodatei aufzunehmen. Ist ein Stadtratsmitglied gegen die Verwendung eines Aufnahmegerätes, wird dies bei dessen/**ihren** Ausführungen ausgeschaltet. Die Tonbänder bzw. Audiodateien sind nach der Erstellung und Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

Über die Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. § 47

Die Niederschrift muss den Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/**innen**, die Tagesordnung, die endgültigen Beschlussformulierungen und das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen enthalten. Weggehen und Hinzukommen von Mitgliedern ist bei den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vermerken, ebenso das Ausscheiden wegen Interessenwiderstreit.

Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass seine/**ihre** Auffassung und seine/**ihre** Anträge in die Niederschriften aufgenommen werden; dies hat es vorher anzukündigen.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse werden von dem/**der** Vorsitzenden, dem Schriftführer/**der Schriftführerin** sowie von weiteren Mitunterzeichnern/**Mitunterzeichnerinnen**, deren Zahl sich nach der Anzahl der im Stadtrat vertretenen Fraktionen richtet, unterzeichnet. Diese werden von den Fraktionen vorgeschlagen und vom Stadtrat bzw. den Ausschüssen für die Dauer der Amtszeit bestellt. § 47 (4)

Die Mitunterzeichner/**innen** fungieren bei Wahlen und geheimen Abstimmungen gleichzeitig als Wahlhelfer/**innen**.

Im Falle der Verhinderung eines/**einer** Mitunterzeichners/**Mitunterzeichnerin** wird auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion ein/**eine** Ersatz-Mitunterzeichner/**Mitunterzeichnerin** für diese Sitzung bestellt.

Die Niederschrift wird den Mitunterzeichnern/**Mitunterzeichnerinnen** bekanntgegeben. Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dem Oberbürgermeister/**der Oberbürgermeisterin** unter Darlegung der Änderungsgründe schriftlich mitzuteilen.

38. Die Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

XII. Anlagen

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit

HINWEIS:

- a) ~~Die in der Geschäftsordnung aufgeführten männlichen Bezeichnungen sind —im Bedarfsfalle gleichzeitig als weibliche Bezeichnungen anzusehen.~~
- b) Die im Rahmen der Pilotprojekte gefassten Einzelbeschlüsse hinsichtlich der Wertgrenzen sind auf der Basis dieser Geschäftsordnung anzuwenden.
- c) Die im Rahmen der Pilotprojekte gefassten Einzelbeschlüsse sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit

Die Richtlinie für die digitale Ratsarbeit wird gem. Ziffer 2. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Mittelstadt Völklingen erlassen. Hierin legt der Rat die Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit fest.

1. Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

Die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist für die Ratsmitglieder ab Freischaltung des Systems zum Echtbetrieb (in der Gremienarbeit) verpflichtend. Für Sitzungen werden grundsätzlich keine Sitzungsunterlagen in Papier zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können allenfalls kurzfristig am Tag einer Sitzung freigegebene Unterlagen sein.

Den Ratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates, der Ausschüsse sowie der Ortsräte über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Die email-Kommunikation mit der Verwaltung läuft ausschließlich unter der Benutzung des zur Verfügung gestellten städtischen Email Servers.

Für Mitglieder der Ortsräte erfolgt die Umstellung auf die digitale Ratsarbeit gesondert.

2. Hardware und Datennetz für die digitale Ratsarbeit

Die Ratsmitglieder erhalten einen Tablet-Rechner (Stand Februar 2018: iPad5 der Firma Apple Inc.) zur Nutzung des Ratsinformationssystems (derzeit: ALLRIS der Firma CC e-Gov GmbH).

Eine Weitergabe des Rechners oder der darauf gespeicherten Informationen an Dritte ist nicht zulässig. Bei Verlust oder Diebstahl des iPad ist unverzüglich der Fachdienst 11 (Verwaltungsmanagement) zu informieren. Bei Diebstahl ist zusätzlich eine Anzeige durch das Ratsmitglied zu erstatten. Die IT-Systemadministratoren sind befugt, bei begründeten Gefahrensituationen die Kontrolle über den Tablet-Rechner zu übernehmen.

Veränderungen an der vorgegebenen Systemsteuerung des Tablets sowie an der Software sind nicht zulässig.

Es muss zwingend ein komplexes Passwort zur Verhinderung eines unbefugten Zugriffes auf die Daten des Rechners eingerichtet werden.

In den Sitzungsräumen des Neuen Rathauses sowie in den Fraktionsräumen im Südflügel des Alten Rathauses wird über WLAN der Zugang zum Internet hergestellt. Die Zugangsdaten werden den Ratsmitgliedern mitgeteilt; eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

2019/827Beschlussvorlage
öffentlich

Bildung von Ausschüssen

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i> Stadtrat (Entscheidung)	<i>Ö / N</i> Ö
--	-------------------

Beschlussentwurf

Beschlussentwurf A)

Die Bildung folgender Ausschüsse wird beschlossen:

- a) Hauptausschuss
- b) Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport
- c) Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
- e) Ausschuss Innenstadtentwicklung
- f) Bauausschuss

In die Ausschüsse werden 13 Mitglieder berufen.

Beschlussentwurf B (Antrag SPD-Fraktion):

Die Bildung folgender Ausschüsse wird beschlossen:

- a) Hauptausschuss
- b) Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport
- c) Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung
- e) Ausschuss Verkehr, Umwelt und Natur
- f) Bauausschuss

In die Ausschüsse werden 13 Mitglieder berufen.

Beschlussentwurf C):

Die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses mit 9 Mitgliedern wird beschlossen.

Beschlussentwurf D):

Die Bildung des Einstellungsausschusses mit 5 Mitgliedern wird beschlossen.

Sachverhalt

Nach der zur Zeit geltenden Geschäftsordnung sind gem. § 48 KSVG folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Hauptausschuss
- b) Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport
- c) Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
- e) Ausschuss Innenstadtentwicklung
- f) Bauausschuss
- g) Rechnungsprüfungsausschuss
- h) Einstellungsausschuss

Mit Schreiben vom 04.07.2019 hat die SPD-Fraktion die Zusammenlegung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt und des Innenstadtausschusses zum Ausschuss für Stadtentwicklung sowie die Neubildung des Ausschusses für Verkehr, Umwelt und Natur beantragt.

Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden.

Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die Mitglieder vom Stadtrat aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.

In seiner konstituierenden Sitzung am 03.07.2014 hat der Stadtrat eine Ausschussstärke von 13 Mitgliedern (Ausnahme Rechnungsprüfungsausschuss 9 Mitglieder, Einstellungsausschuss 5 Mitglieder) beschlossen. Ausschlaggebend waren hierbei einmal finanzielle Aspekte (Sitzungsgeld, Druckkosten, Porto pp.) als auch eine effiziente Arbeitsweise in den Ausschüssen. Da sich diese Ausschussstärke bewährt hat, sollte sie auch für die Legislaturperiode 2019 – 2024 beibehalten werden.

Es wird vorgeschlagen, für die neue Legislaturperiode die Ausschüsse a) bis f) wieder mit 13 Mitgliedern, den Rechnungsprüfungsausschuss mit 9 Mitgliedern und den Einstellungsausschuss mit 5 Mitgliedern zu besetzen.

Nach der Sitzverteilung im Stadtrat aufgrund der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich unter Berücksichtigung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt bei einer 13-er-Besetzung folgendes Ergebnis:

a) Ausschüsse wie in der Vorlage zu a) bis f):

SPD	4 Sitze
CDU	3 Sitze
Wir Bürger Völklingen	3 Sitze
AfD	1 Sitz
Die Linke	1 Sitz
Die Grünen	1 Sitz

- b)** Bezüglich der Besetzung des **Rechnungsprüfungsausschusses** mit einer Ausschussstärke von 9 Mitgliedern war ausschlaggebend, eine gewisse Effektivität, Flexibilität und Intensität bei der Prüfung der Jahresrechnung zu erreichen. Weiterhin wurde der Begründung des Gesetzgebers zur Bildung eines kleineren Gremiums Rechnung getragen, der u.a. ausführt:

„Die Übertragung der Rechnungsprüfung auf einen aus wenigen Personen bestehenden Ausschuss, der unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagt, ermöglicht zum einen die ordnungsgemäße Prüfung der Gemeindefinanzen durch den Rat, zum anderen gelangen schutzwürdige personenbezogene Daten nur einem eingeschränkten Personenkreis zur Kenntnis.“

Da sich diese Ausschussstärke in den Legislaturperioden 1999 bis 2014 bestens bewährt hat, wird vorgeschlagen, diese auch für die Legislaturperiode 2019 – 2024 anzuwenden.

Bei Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d’Hondt ergibt sich bei einer 9-er Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses folgendes Ergebnis:

SPD	3 Sitze
CDU	3 Sitze
Wir Bürger Völklingen	2 Sitze
AfD	1 Sitz

- c)** Die Besetzung des **Einstellungsausschusses** mit 5 Mitgliedern des Stadtrates resultierte aus der Diskussion zwischen der Verwaltung und den Fraktionen, die Anzahl der im Vorstellungsgespräch anwesenden Personen zu reduzieren, um bei den sich vorstellenden Bewerbern/Bewerberinnen nicht eine zusätzliche Hemmschwelle aufzubauen.

Bei Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d’Hondt ergibt sich bei der 5-er Besetzung des Einstellungsausschusses folgendes Ergebnis:

SPD	2 Sitze
CDU	2 Sitze
Wir Bürger Völklingen	1 Sitz

Hinweis: § 48 Abs. 3 KSVG

„Bleibt eine Fraktion bei der Bildung eines Ausschusses nach Absatz 2 unberücksichtigt, so kann sie aus ihrer Mitte ein Mitglied benennen, das mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen an den Ausschusssitzungen teilnimmt.“

Anlage/n

Keine

2019/829Beschlussvorlage
öffentlich

Personelle Besetzung der Ausschüsse

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, in nachstehende Ausschüsse zu berufen:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Hauptausschuss | (13 Mitglieder) |
| b) Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport | (13 Mitglieder) |
| c) Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales | (13 Mitglieder) |
| d) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt | (13 Mitglieder) |
| Ausschuss für Stadtentwicklung | |
| e) Ausschuss Innenstadtentwicklung | (13 Mitglieder) |
| Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Natur | |
| f) Bauausschuss | (13 Mitglieder) |
| g) Rechnungsprüfungsausschuss | (9 Mitglieder) |
| h) Einstellungsausschuss | (5 Mitglieder) |

Sachverhalt

Unter Zugrundelegung der beschlossenen Stärke der zu bildenden Ausschüsse sind von den einzelnen Fraktionen die entsprechenden Vorschläge (Namen) für die Mitgliedschaft in den Ausschüssen im Falle der Einigung sowie ggfl. der Nichteinigung die entsprechenden Wahlvorschläge (Namen) zu benennen.

Die Fraktionen werden gebeten, ihre Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse bis

Dienstag, den 20.08.2019, 10.00 Uhr,

dem Fachbereich Zentrale Dienste -Fachdienst Verwaltungsmanagement mitzuteilen.

Hinweis: § 48 Abs. 2 KSVG

„Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die Mitglieder vom Gemeinderat aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die

Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.“

Anlage/n

Keine

2019/808Beschlussvorlage
öffentlich

Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt (WZV)

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Stadtrat bestellt und entsendet folgende 10 Mitglieder und 10 Ersatzmitglieder in die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt:

Mitglieder

Ersatzmitglieder

Sachverhalt

Gemäß § 4 i. V. mit § 5 und § 7 der Satzung des Wasserzweckverbandes Warndt vom 02. Dezember 1988 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22. Juni 2009 (in Kraft seit 10. Dezember 2009) sind die Organe des Zweckverbandes

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsteher, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher und 19 weiteren Stadtrats- bzw. Gemeinderatsmitgliedern, **wovon die Stadt Völklingen 10 Mitglieder zu bestellen hat**. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen (§ 5 Abs. 1 der Satzung). 9 Mitglieder und Stellvertreter sind von der Gemeinde Großrosseln zu bestellen.

Die Ratsmitglieder werden als Mitglieder der Verbandsversammlung vom Stadtrat für die Dauer einer Wahlperiode gemäß § 13 Abs. 3 KGG (Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit) i. V. mit § 114 Abs. 2 KSVG widerruflich bestellt. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die VertreterInnen aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist dabei nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.

Das Ausscheiden aus dem Stadtrat hat auch das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung zur Folge.

Der Stadtrat wird gebeten, für die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt **10 Verbandsversammlungsmmitglieder und 10 Ersatzmitglieder zu bestellen**.

Nach der Sitzverteilung im Stadtrat aufgrund der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich unter Berücksichtigung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt folgende Verteilung der 10 Verbandsmitglieder und Ersatzmitglieder:

SPD	4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
CDU	3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder
Wir Bürger VK	2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder
AfD	1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied

Anlage/n

Keine

2019/807Beschlussvorlage
öffentlich

Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV)

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Stadtrat bestellt und entsendet die nachfolgenden sieben Mitglieder bzw. persönlichen Vertreter/Vertreterinnen in die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) nach den Vorschriften des § 114 Abs. 2 KSVG.

Mitglied

StellvertreterIn

Sachverhalt

Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 der Verbandsatzung). Von diesen zwölf Mitgliedern werden **sieben Mitglieder aus der Mitte des Rates der Stadt Völklingen** entsandt. Die Entsendung erfolgt in analoger Anwendung des § 114 Abs. 2 KSVG. Die Amtszeit entspricht der Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der

Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentreten der neuen Verbandsversammlung weiter.

Zur reibungslosen Abwicklung der Tätigkeit ist es erforderlich, für jedes Mitglied des Stadtrates in der Verbandsversammlung einen persönlichen Vertreter / eine persönliche Vertreterin zu bestellen.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung:

SPD	3 Mitglieder	3 Stellvertreter/Innen
CDU	2 Mitglieder	2 Stellvertreter/Innen
Wir Bürger VK	2 Mitglieder	2 Stellvertreter/Innen

Falls keine Einigung zustande kommt, sind die neuen Mitglieder und Stellvertreter / Stellvertreterinnen der Verbandsversammlung nach § 114 (2) KSVG zu wählen.

Anlage/n

Keine

2019/810Beschlussvorlage
öffentlich

Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Innovation und Stadtmarketing Völklingen mbH (A- Gwis)

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Folgende Stadtratsmitglieder werden in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Innovation und Stadtmarketing Völklingen mbH entsendet:

Sachverhalt

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages sind 5 Mitglieder vom Rat der Stadt Völklingen unter Anwendung des § 114 KSVG in den Aufsichtsrat der GWIS zu entsenden.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung für den Aufsichtsrat:

SPD	2 Mitglieder
CDU	2 Mitglieder
Wir Bürger VK	1 Mitglied

Falls keine Einigung zustande kommt, sind die neuen Mitglieder nach § 114 Abs. 2 KSVG zu wählen.

Anlage/n

Keine

2019/806
Beschlussvorlage
öffentlich



Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH (A-GSW)

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Folgende Stadratsmitglieder werden in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH entsendet:

Der Stadtrat bestellt folgende Stadratsmitglieder

widerruflich als außerordentliche Mitglieder und entsendet diese in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH.

Sachverhalt

In § 10 „Aufsichtsrat“ des Gesellschaftsvertrages ist in Absatz 1 festgelegt, dass der Aufsichtsrat aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Die Stadt Völklingen entsendet neben der Oberbürgermeisterin 11 weitere Vertreter aus der Mitte des Stadtrates. Diese werden nach den Vorschriften des § 114 KSVG bestellt. Bleibt eine Fraktion des Stadtrates bei der Bildung des Aufsichtsrates nach Satz 3 unberücksichtigt, so kann sie aus ihrer Mitte ein Fraktionsmitglied benennen, das durch den Stadtrat widerruflich als außerordentliches Mitglied bestellt und in den Aufsichtsrat entsandt wird. Außerordentliche Mitglieder nach Satz 4 nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, teil.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung für den Aufsichtsrat:

SPD	4 Mitglieder
CDU	3 Mitglieder
Wir Bürger VK	2 Mitglieder
AfD	1 Mitglied

Über den 11 Sitz ist per Losentscheid zwischen den Fraktionen Wir Bürger Völklingen, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke zu entscheiden.

Um entsprechende Vorschläge wird gebeten.

Anlage/n

Keine

Sachverhalt

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages aus 15 ordentlichen Mitgliedern. Die Stadt Völklingen entsendet neben der Oberbürgermeisterin und dem Bürgermeister 13 weitere Vertreter aus der Mitte des Stadtrates. Diese werden nach den Vorschriften des § 114 KSVG bestellt. Bleibt eine Fraktion des Stadtrates bei der Bildung des Aufsichtsrates nach Satz 3 unberücksichtigt, so kann sie aus ihrer Mitte ein Fraktionsmitglied benennen, das durch den Stadtrat widerruflich als außerordentliches Mitglied bestellt und in den Aufsichtsrat entsandt wird. Außerordentliche Mitglieder nach Satz 4 nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, teil.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung für den Aufsichtsrat:

SPD	4 Mitglieder
CDU	3 Mitglieder
Wir Bürger VK	3 Mitglieder
AfD	1 Mitglied
B90/Die Grünen	1 Mitglied
Die Linke	1 Mitglied

Falls keine Einigung zustande kommt, sind die neuen Mitglieder nach § 114 Abs. 2 KSVG zu wählen.

Anlage/n

Keine

2019/800Beschlussvorlage
öffentlich

Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Beteiligungsgesellschaft mbH

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Stadtrat bestellt und entsendet folgende Stadtratsmitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Beteiligungsgesellschaft mbH:

Der Stadtrat bestellt folgende Stadtratsmitglieder

widerruflich als außerordentliche Mitglieder und entsendet diese in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Beteiligungsgesellschaft mbH.

Sachverhalt

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages aus 9 ordentlichen Mitgliedern. Die Stadt Völklingen entsendet neben der Oberbürgermeisterin und dem Ersten hauptamtlichen Beigeordneten (Bürgermeister) 7 weitere Vertreter aus der Mitte des Stadtrates. Diese werden nach den Vorschriften des § 114 KSVG bestellt. Bleibt eine Fraktion des Stadtrates bei der Bildung des Aufsichtsrates nach Satz 3 unberücksichtigt, so kann sie aus ihrer Mitte ein Fraktionsmitglied benennen, das durch den Stadtrat widerruflich als außerordentliches Mitglied bestellt und in den Aufsichtsrat entsandt wird. Außerordentliche Mitglieder nach Satz 4 nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, teil. Die Vertreter aus der Mitte des Stadtrates sollen gleichfalls Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH sein.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung für den Aufsichtsrat:

SPD	3 Mitglieder
CDU	2 Mitglieder
Wir Bürger VK	2 Mitglieder

Falls keine Einigung zustande kommt, sind die neuen Mitglieder nach § 114 Abs. 2 KSVG zu wählen.

Anlage/n

Keine

2019/804Beschlussvorlage
öffentlich

Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH (Netz)

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Stadtrat bestellt und entsendet folgende Stadtratsmitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH:

Sachverhalt

Gemäß § 10 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages sind 7 Mitglieder vom Rat der Stadt Völklingen aus seiner Mitte unter Anwendung des § 114 Abs. 2 KSVG in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH zu entsenden.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung für den Aufsichtsrat:

SPD	3 Mitglieder
CDU	2 Mitglieder
Wir Bürger VK	2 Mitglieder

Falls keine Einigung zustande kommt, sind die neuen Mitglieder nach § 114 Abs. 2 KSVG zu wählen.

Anlage/n

Keine

2019/805Beschlussvorlage
öffentlich

Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH (Vertrieb)

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Stadtrat bestellt und entsendet folgende Stadtratsmitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH:

Sachverhalt

Gemäß § 10 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages sind 7 Mitglieder vom Rat der Stadt Völklingen aus seiner Mitte unter Anwendung des § 114 Abs. 2 KSVG in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH zu entsenden.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung für den Aufsichtsrat:

SPD	3 Mitglieder
CDU	2 Mitglieder
Wir Bürger VK	2 Mitglieder

Falls keine Einigung zustande kommt, sind die neuen Mitglieder nach § 114 Abs. 2 KSVG zu wählen.

Anlage/n

Keine

2019/812Beschlussvorlage
öffentlich

Aufsichtsrat der Energiedienstleistung Völklingen GmbH (EDL)

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt folgende Stadtratsmitglieder in den Aufsichtsrat der Energiedienstleistung Völklingen GmbH zu entsenden:

Sachverhalt

Gemäß § 10 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages sind 9 Mitglieder vom Rat der Stadt Völklingen aus seiner Mitte unter Anwendung des § 114 Abs. 2 KSVG in den

Aufsichtsrat der Energiedienstleistung Völklingen GmbH zu entsenden.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung für den Aufsichtsrat:

SPD	3 Mitglieder
CDU	3 Mitglieder
Wir Bürger VK	2 Mitglieder
AfD	1 Mitglied

Anlage/n

Keine

2019/809Beschlussvorlage
öffentlich

Aufsichtsrat der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH (VVB)

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Stadtrat bestellt und entsendet folgende Stadtratsmitglieder in den Aufsichtsrat der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH:

Der Stadtrat bestellt folgende Stadtratsmitglieder widerruflich als außerordentliche Mitglieder und entsendet diese in den Aufsichtsrat der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH

Sachverhalt

Gemäß § 10 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus 11 ordentlichen Mitgliedern. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Völklingen und der Bürgermeister der Stadt Völklingen sind geborene Aufsichtsratsmitglieder. Die weiteren 9 Mitglieder sind vom Rat der Stadt Völklingen aus seiner Mitte unter Anwendung des § 114 KSVG zu entsenden. Bleibt eine Fraktion des Stadtrates bei der Bildung des Aufsichtsrates nach Satz 3 unberücksichtigt, so kann sie aus ihrer Mitte ein Fraktionsmitglied benennen, das durch den Stadtrat widerruflich als außerordentliches Mitglied des Aufsichtsrates bestellt wird. Außerordentliche Mitglieder nach Satz 4 nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, teil.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung für den Aufsichtsrat:

SPD	3 Mitglieder
CDU	3 Mitglieder
Wir Bürger VK	2 Mitglieder
AfD	1 Mitglied

Falls keine Einigung zustande kommt, sind die neuen Mitglieder nach § 114 Abs. 2 KSVG zu wählen.

Anlage/n

Keine

2019/802Beschlussvorlage
öffentlich

Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Völklingen mbH (SEV)

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Stadtrat bestellt und entsendet folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Völklingen mbH:

Sachverhalt

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages sind 7 Mitglieder vom Rat der Stadt Völklingen unter Anwendung des § 114 Abs. 2 KSVG in den Aufsichtsrat der SEV zu entsenden.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung für den Aufsichtsrat:

SPD	3 Mitglieder
CDU	2 Mitglieder
Wir Bürger VK	2 Mitglieder

Falls keine Einigung zustande kommt, sind die neuen Mitglieder nach § 114 Abs. 2 KSVG zu wählen.

Anlage/n

Keine

2019/801Beschlussvorlage
öffentlich

Aufsichtsrat der Feuerbestattung Völklingen GmbH (FBV)

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Stadtrat bestellt und entsendet folgende Stadtratsmitglieder in den Aufsichtsrat der Feuerbestattung Völklingen GmbH:

Sachverhalt

Gemäß § 10 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages sind 13 Mitglieder vom Rat der Stadt Völklingen aus seiner Mitte unter Anwendung des § 114 Abs. 2 KSVG in den Aufsichtsrat der Feuerbestattung Völklingen GmbH zu entsenden.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach den Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung für den Aufsichtsrat:

SPD	4 Mitglieder
CDU	3 Mitglieder
Wir Bürger VK	3 Mitglieder
AfD	1 Mitglied
B90/Die Grünen	1 Mitglied
Die Linke	1 Mitglied

Falls keine Einigung zustande kommt, sind die neuen Mitglieder nach § 114 Abs. 2 KSVG zu wählen.

Anlage/n

Keine

2019/813Beschlussvorlage
öffentlich

Aufsichtsrat der Vereinigte Feuerbestattung Saar GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Stadtrat schlägt der Gesellschafterversammlung folgende Stadtratsmitglieder für den Aufsichtsrat der Vereinigte Feuerbestattung Saar GmbH vor:

Sachverhalt

Gemäß § 9 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages gehören dem Aufsichtsrat neben den Oberbürgermeisterinnen der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Mittelstadt Völklingen je 2 weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Feuerbestattung Völklingen GmbH an. Diese weiteren Vertreter werden von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Stadträte gewählt.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung für den Aufsichtsrat.

SPD	1 Mitglied
CDU	1 Mitglied

Anlage/n

Keine

2019/822Beschlussvorlage
öffentlich

VHS-Beirat

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussewurf

A) Folgende Mitglieder werden in den VHS-Beirat berufen:

1. aus dem Stadtrat:

Mitglieder:

Vertreter/innen:

2. aus der Bürgerschaft:

Mitglieder:

Vertreter/innen:

B) Folgende Mitglieder aus der Dozentenschaft werden in den VHS-Beirat berufen:

Ordentliches Mitglied - **Müller**, Heinz-Jörg
Stellvertreter - **Reinsdorf**, Horst

Sachverhalt

In § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung der Volkshochschule der Mittelstadt Völklingen vom 15.12.1994 ist folgendes festgelegt:

"(2) Der VHS-Beirat setzt sich aus dem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern zusammen. Diese werden vom Stadtrat für die Dauer seiner jeweiligen Amtszeit bestellt und bleiben bis zur Bestellung eines neuen Beirates im Amt.

(3) Die überwiegende Zahl der Mitglieder soll sich aus Personen zusammensetzen, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit Fragen der Weiterbildung vertraut und von der Mittelstadt Völklingen wirtschaftlich unabhängig sind."

Unter Beachtung dieser Grundsätze werden berufen:

- 6 Mitglieder aus dem Stadtrat,
- 3 Bürgervertreter/innen,
- 1 Vertreter/in der Dozentenschaft.

Gem. § 4 Abs. 5 der Satzung hat der VHS-Beirat folgende Aufgaben:

- a) Aufstellen der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS
- b) Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes der VHS und Stellungnahme zu Arbeitsberichten des Leiters der VHS
- c) Vorschläge für die Einstellung aller hauptamtlichen VHS-MitarbeiterInnen
- d) Verabschiedung von Weiterbildungsentwicklungsplänen
- e) Empfehlungen und Stellungnahmen zu Mittelbedarfsanmeldungen zum Haushalt der Mittelstadt Völklingen
- f) Empfehlungen zur Festlegung der Entgelt- und Honorarordnung der VHS.

Als Vertreter aus der Dozentenschaft wird verwaltungsseitig vorgeschlagen:

Mitglied: Müller Heinz-Jörg
19, rue de l'Église
F 57600 Folkling

Vertreter: Reinsdorf Horst
Gartenstraße 25
66333 Völklingen

Für den VHS-Beirat stellt sich die Sitzverteilung nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 wie folgt dar:

a) zu Ziffer 1, Beschlussentwurf A)

- 2 Mitglieder und 2 Vertreter/innen - SPD
- 2 Mitglieder und 2 Vertreter/innen - CDU
- 2 Mitglieder und 2 Vertreter/innen - Wir Bürger VK

b) zu Ziffer 2, Beschlussentwurf A)

- 1 Mitglied und 1 Vertreter/in - SPD
- 1 Mitglied und 1 Vertreter/in - CDU

1 Mitglied und 1 Vertreter/in - Wir Bürger Völklingen

Anlage/n

Keine

2019/814Beschlussvorlage
öffentlich

Integrationsbeirat der Stadt Völklingen

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Folgende Mitglieder werden in den Integrationsbeirat der Stadt Völklingen entsandt:

Sachverhalt

Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der nicht Deutschen im Sinne des Artikels 116 GG auf politischer, kultureller und sozialer Ebene der Stadt Völklingen im Rahmen deren kommunaler Zuständigkeit zu vertreten.

Der Integrationsbeirat besteht aus 12 Mitgliedern.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung für den Integrationsbeirat werden zwei Drittel der Mitglieder (8) von den Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, in allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Diese Wahl hat am 07.04.2019 stattgefunden.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung wird das übrige Drittel (4) aus Mitgliedern des Gemeinderates besetzt. Für die Bestimmung dieser Mitglieder sind die Vorschriften über die Besetzung der Ausschüsse anzuwenden.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung:

SPD	2 Mitglieder
CDU	1 Mitglied
Wir Bürger VK	1 Mitglied

Falls keine Einigung zustande kommt, sind die neuen Mitglieder nach § 48 Abs. 2 KSVG zu wählen.

Anlage/n

Keine

2019/821Beschlussvorlage
öffentlich

Bildung von Unterausschüssen

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

A) Es wird beschlossen, den Unterausschuss "Ratsarbeit" mit 7 Mitgliedern zu bilden und ihn mit folgenden Mitgliedern zu besetzen:

B) Es wird beschlossen, den Unterausschuss "Grundschulen" mit 7 Mitgliedern zu bilden und ihn mit folgenden Mitgliedern zu besetzen:

C) Es wird beschlossen, den Unterausschuss "Prüfungskommission für den Jahresabschluss des Sondervermögens Abwasserbeseitigung" mit 5 Mitgliedern zu bilden und ihn mit folgenden Mitgliedern zu besetzen:

Sachverhalt

Gem. § 48 KSVG kann der Stadtrat zur Vorprüfung spezieller Fragen aus bestimmten Bereichen Unterausschüsse bilden. Diese Unterausschüsse haben keinen beschlussbildenden Charakter, sondern haben lediglich die Aufgabe, eine bestimmte Angelegenheit zu untersuchen und vorzuklären, die dann mit einer Meinungsbildung abschließt. Mit dieser Meinungsbildung wird dann der entsprechende Fachausschuss befasst.

Hinsichtlich der Sitzverteilung der Unterausschüsse sollte aus Gründen der effizienteren Ratsarbeit von einer reduzierten Ausschussstärke gegenüber den Pflichtausschüssen ausgegangen werden. Dies hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt.

Die entsprechenden Vorschläge hinsichtlich der Mitgliederzahl sind bei den einzelnen Unterausschüssen wiedergegeben.

1. Ratsarbeit

Die Aufgabe des Unterausschusses besteht darin, die Terminplanung, Organisationsfragen oder grundsätzliche Angelegenheiten in der Ratsarbeit zu erörtern.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Unterausschuss Ratsarbeit wie bisher mit den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen zu besetzen.

2. Unterausschuss Grundschulen

Durch die Bildung des Unterausschusses Grundschulen soll die Zusammenarbeit des Stadtrates mit der Verwaltung und den Grundschulen effektiver gestaltet werden. Dem Unterausschuss gehörten in der Vergangenheit je 1 Mitglied jeder Fraktion an.

3. Prüfungskommission für den Jahresabschluss des Sondervermögens "Abwasserbeseitigung"

Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, den Jahresabschluss des Sondervermögens "Abwasserbeseitigung" vorzuprüfen und das Ergebnis dem Fachausschuss zu unterbreiten.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es aufgrund der Thematik sinnvoll, aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses Mitglieder in diesen Ausschuss zu berufen.

Der Unterausschuss bestand in der Vergangenheit aus 5 Mitgliedern.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach dem Höchstwahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung:

- 2 Mitglieder - SPD
- 2 Mitglieder - CDU
- 1 Mitglied - Wir Bürger VK

Anlage/n
Keine

2019/817Beschlussvorlage
öffentlich

Eurodistrikt SaarMoselle

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Für die Mitgliederversammlung des Eurodistrikts SaarMoselle werden folgende Stadtratsmitglieder benannt:

_____ Delegierte/er

_____ Stellvertreter/in

Sachverhalt

Gemäß dem Beschluss der Regionalversammlung vom 25.05.2009 über die Satzung des Eurodistrikts stehen dem Regionalverband als Mitglied 31 Mitglieder in der Mitgliederversammlung des Eurodistrict zu.

Die Regionalversammlung legte in diesem Beschluss fest, dass sowohl die gesetzlichen Vertreter des Regionalverbandes und seiner Städte und Gemeinden als auch Mitglieder der Stadträte von Saarbrücken (10) und Völklingen (1) delegiert werden sollen.

Zu wählen sind für diese Legislaturperiode erstmals auch jeweils persönliche Vertreter der Delegierten, damit die Zweckverbandsversammlungen bei Verhinderung einzelner Delegierter durch die Stellvertreter besucht werden können.

Das bedeutet für die Mittelstand Völklingen, dass neben der Oberbürgermeisterin und ihrer gesetzlichen Vertretung 1 Delegierte/-er sowie deren/dessen Stellvertreter/in benannt werden muss.

Anlage/n

Keine

2019/811Beschlussvorlage
öffentlich

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Stadtrat entsendet folgende 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter/innen in die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt:

Mitglieder

Stellvertreter/innen

Sachverhalt

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) der Regionalverband Saarbrücken
- b) die Mittelstadt Völklingen
- c) die Gemeinde Großrosseln

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes entsendet die Stadt neben der
Oberbürgermeisterin zwei weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Mitte des
Rates.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung werden die Vertreter/innen der kommunalen
Gebietskörperschaften im Fall der Verhinderung durch ihre gewählten
Stellvertreter/innen vertreten.

§ 114 KSVG findet entsprechende Anwendung.

Nach der Sitzverteilung im Stadtrat aufgrund der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich unter Berücksichtigung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt folgende Verteilung der 2 Mitglieder und Stellvertreter/innen:

SPD	1 Mitglied und 1 Stellvertreter/in
CDU	1 Mitglied und 1 Stellvertreter/in

Anlage/n

Keine

2019/815Beschlussvorlage
öffentlich

Kooperationsrat des Regionalverbandes

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, folgende Stadtratsmitglieder in den Kooperationsrat des Regionalverbandes zu entsenden:

(Stellvertreter/in)

Sachverhalt

Der Kooperationsrat entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit des Regionalverbandes u. a. über Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans.

Im Kooperationsrat sind die regionalverbandsangehörigen Gemeinden durch ihre Bürgermeisterin oder ihren Bürgermeister vertreten.

Die Stadt Völklingen entsendet gem. § 211 Abs. 1 KSVG neben der Oberbürgermeisterin einen weiteren Vertreter bzw. eine Vertreterin sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus der Mitte des Rates.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach den Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung:

SPD	1 Vertreter/in
	1 Stellvertreter/in

Anlage/n

Keine

2019/820Beschlussvorlage
öffentlich

Grenzüberschreitende Volkshochschule Forbach- Völklingen

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i> Stadtrat (Entscheidung)	ö / N Ö
--	------------

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, folgende Mitglieder des Stadtrates der Mitgliederversammlung des Vereins "Grenzüberschreitende Volkshochschule Forbach-Völklingen" zur Wahl für den Vorstand vorzuschlagen.

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Weiterhin werden folgende Bürgervertreter/innen der Mitgliederversammlung des Vereins "Grenzüberschreitende Volkshochschule Forbach-Völklingen" zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Sachverhalt

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 09.07.1998 der Gründung des o. a. Vereins zugestimmt. Dieser Beschluss basierte auf dem Willen der Stadträte Völklingen und Forbach in der gemeinsamen Sitzung vom 02.12.1997, die Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung grenzüberschreitend zu aktivieren.

In der Satzung vom 10.09.1998 ist u. a. folgendes festgelegt:

Artikel 2 - Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind:

- Förderung der Weiterbildung der Bürgerinnen und Bürger durch Kurse, Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und zwar in einem grenzüberschreitenden Geist sowie in enger Zusammenarbeit mit der Volkshochschule VÖLKLINGEN (Saarland).
- Angebote zum Erwerb von Grundkenntnissen in der beruflichen Bildung.
- Die Unterstützung des kulturellen Austauschs zwischen Völklingen und Forbach durch Förderung und Durchführung kultureller Aktivitäten.
- Die Förderung des gegenseitigen Spracherwerbs, der Grundlage eines grenzüberschreitenden Austausches ist.
- Die Förderung des Geschichtsbewusstseins für den Grenzraum, das Voraussetzung eines geeinten Europas ist.

Artikel 5 - Zusammensetzung

Der Verein setzt sich aus vier Mitgliedskategorien zusammen, nämlich:

- den Städten Forbach und Völklingen, wobei Forbach von dem Bürgermeister und Völklingen von dem Oberbürgermeister in der Mitgliederversammlung vertreten werden.
- den von den Gemeinderäten jeweils 5 vorgeschlagenen Vertretern aus ihren Reihen
- den jeweils 5 Mitgliedern, die von den Gemeinderäten von Forbach und Völklingen aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Qualifikation, insbesondere im Bereich der Weiterbildung, als Mitglieder vorgeschlagen werden.
- den beitretenden Mitgliedern

Artikel 8 - Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe

- Geschäftsführender Vorstand
- Vorstand
- Mitgliederversammlung

Artikel 9 - Vorstand

Der Verein wird von einem Vorstand verwaltet, der sich

- aus dem Bürgermeister von Forbach und dem Oberbürgermeister von Völklingen
- und weiteren 12 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zusammensetzt.

Der Vorstand ist paritätisch besetzt.

Von den 12 Mitgliedern des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, müssen wenigstens 6, d.h. 3 französische und 3 deutsche, der von den

Gemeinderäten vorgeschlagenen Vertreter den Mitglieds Kategorien, die in Artikel 5 angeführt sind, angehören.

Vorstandsmitglieder, die aufgrund ihres durch Wahl übertragenen Amtes bzw. aufgrund ihrer beruflichen Aufgabe amtieren, verlieren die Mitgliedschaft automatisch nach Neuwahl der Gemeinderäte, von denen sie vorgeschlagen wurden, nach Rücktritt aus dem Gemeinderat oder nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit, aufgrund derer sie amtieren.

Aufgrund dieser Vorgaben hat der Stadtrat an die Mitgliederversammlung vorzuschlagen:

- a) 5 Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates
- b) 5 Bürgervertreter/innen

Da die Mitgliederversammlung des Vereins über die Zugehörigkeit über den Vorstand entscheidet, hat der Stadtrat lediglich ein Vorschlagsrecht.

Aufgrund der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich folgendes Entsendungsrecht:

- 2 Mitglieder - SPD
- 2 Mitglieder - CDU
- 1 Mitglied - Wir Bürger VK

Anlage/n

Keine

2019/816Beschlussvorlage
öffentlich

Beiratskonferenz der Mittelstadt Völklingen

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, folgende Stadtratsmitglieder in die Beiratskonferenz zu entsenden:

Sachverhalt

Die Beiratskonferenz ist ein Forum, das die Arbeit der ehrenamtlichen Beiräte in verschiedenen Bereichen koordiniert. Sie ist Schnittstelle zwischen der Stadtverwaltung und den ehrenamtlich tätigen Beiräten und fördert deren bürgerschaftliches Engagement.

Die Beiratskonferenz tritt 4 mal im Jahr (quartalsmäßig) zusammen. Aus besonderem Anlass sind Sondersitzungen möglich. Gem. § 6 der Satzung erhalten die Mitglieder der Beiratskonferenz für die Teilnahme an den Sitzungen keine Entschädigung.

Gem. § 2 der Satzung der Beiratskonferenz besteht diese aus der Oberbürgermeisterin und dem Bürgermeister der Stadt Völklingen, den Sprechern der jeweiligen Beiräte, die sich dem Organisationsmodell der Beiratskonferenz angeschlossen haben, sowie dem jeweiligen Leiter der Polizeiinspektion Völklingen. Des Weiteren gehören der Beiratskonferenz zwei Mitglieder des Stadtrates mit beratender Stimme an, die analog § 114 Abs. 2 KSVG vom Stadtrat entsandt werden.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung für die Beiratskonferenz:

SPD	1 Mitglied
CDU	1 Mitglied

Falls keine Einigung zustande kommt, sind die neuen Mitglieder nach § 114 Abs. 2 KSVG zu wählen.

Anlage/n
Keine

2019/818Beschlussvorlage
öffentlich

Entsendung von Mitgliedern in die Lenkungsgruppe "Interkommunale Zusammenarbeit"

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, nachfolgende Vertreter/innen in die Lenkungsgruppe „Interkommunale Zusammenarbeit“ zu entsenden:

Sachverhalt

Der Stadtrat hat eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Püttlingen und der Gemeinde Großrosseln beschlossen.

Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen und den Arbeitsgruppen zur Konkretisierung dieser Vereinbarung Vorschläge zu erarbeiten und konkrete Umsetzungsvorschläge den Räten jeweils zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Seitens der Stadt Völklingen sind zwei Vertreter/innen in die Lenkungsgruppe zu entsenden.

Anlage/n

Keine

2019/819Beschlussvorlage
öffentlich

Sparkassenzweckverband Saarbrücken

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, folgende Mitglieder in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes zu bestellen:

Mitglied

Ersatzmitglied

Mitglied

Ersatzmitglied

Sachverhalt

Mit Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2016 ist die Stadt dem Sparkassenzweckverband Saarbrücken beigetreten. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Regionalverbandsdirektor, der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Saarbrücken, der Oberbürgermeisterin der Stadt Völklingen und 28 weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder und Ersatzleute werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit der Vertretungskörperschaften widerruflich gem. § 114 Abs. 2 KSVG bestellt. Von der Stadt Völklingen sind 2 weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder zu bestellen.

Nach dem Ergebnis des Kommunalwahl vom 26.05.2019 ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt folgende Sitzverteilung für die Verbandsversammlung:

SPD - 1 Mitglied/1 Ersatzmitglied

CDU - 1 Mitglied/1 Ersatzmitglied

Falls keine Einigung zustande kommt, sind die neuen Mitglieder nach § 114 Abs. 2 KSVG zu wählen.

Anlage/n

Keine

2019/824Beschlussvorlage
öffentlich

Festsetzung von Auslagenpauschalen und des Sitzungsgeldes

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, die Sitzungsgelder, Auslagenpauschalen und Aufwandspauschalen wie folgt festzusetzen:

I. Stadtrat

- | | |
|--|--------------------|
| a) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und des VHS-Beirates einschl. der Fahrtkostenpauschale beträgt | je Sitzung 25,00 € |
| b) Die Auslagenpauschale an die Stadtratsmitglieder | monatlich 150,00 € |
| c) Die Auslagenpauschale an die Fraktionsvorsitzenden beträgt | |
| - Grundbetrag | monatlich 270,00 € |
| - zusätzlich je Mitglied der Fraktion | monatlich 9,00 € |
| d) Die Aufwandspauschale an die Stadtratsfraktion beträgt | |
| - Grundbetrag | monatlich 135,00 € |
| - zusätzlich je Mitglied der Fraktion | monatlich 37,80 € |

II. Ortsrat

Das Sitzungsgeld einschließlich Fahrtkostenpauschale beträgt je Sitzung	25,00 €
---	---------

III. Integrationsbeirat

Das Sitzungsgeld einschließlich Fahrtkostenpauschale beträgt je Sitzung	25,00 €
---	---------

Fälligkeit der Zahlungen

Das Sitzungsgeld ist am Ende eines jeden Monats für den vergangenen Monat und die sonstigen Aufwandsentschädigungen und Pauschalen zum Ende eines Monats für den laufenden Monat auf die angegebenen Konten zu überweisen.

Die Aufwandspauschale der Fraktionen ist halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres zu überweisen.

Sachverhalt

Nach § 51 (1) i. V. mit § 74 Ziffer 14 und § 50 (2) KSVG wurde aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 03.07.2014 bisher gezahlt:

I. Stadtrat

- | | | |
|--|------------|----------|
| a) Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und des VHS-Beirates einschl. der Fahrtkostenpauschale | je Sitzung | 25,00 € |
| b) Auslagenpauschale an die Stadtratsmitglieder | monatlich | 150,00 € |
| c) Auslagenpauschale an die Fraktionsvorsitzenden | | |
| - Grundbetrag | monatlich | 270,00 € |
| - zusätzlich je Mitglied der Fraktion | monatlich | 9,00 € |
| d) Aufwandspauschale an die Stadtratsfraktion | | |
| - Grundbetrag | monatlich | 135,00 € |
| - zusätzlich je Mitglied der Fraktion | monatlich | 37,80 € |

II. Ortsrat

Sitzungsgeld einschließlich Fahrtkostenpauschale je Sitzung	25,00 €
--	---------

III. Integrationsbeirat

Sitzungsgeld einschließlich Fahrtkostenpauschale je Sitzung	25,00 €
--	---------

Das Sitzungsgeld ist am Ende eines jeden Monats für den vergangenen Monat und die sonstigen Aufwandsentschädigungen und Pauschalen zum Ende eines Monats für den laufenden Monat auf die angegebenen Konten zu überweisen.

Die Aufwandspauschale der Fraktionen ist halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres zu überweisen.

Anlage/n

Keine

2019/823Beschlussvorlage
öffentlich

Festsetzung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Gem. den §§ 67, 75 (1) KSVG sowie aufgrund des § 1 i. V. m. § 5 (1) der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher vom 15.03.1989, zuletzt geändert am 12.11.2015, wird die monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wie folgt festgesetzt:

- a) Gemeindebezirk Völklingen monatlich 871,00 €
- b) Gemeindebezirk Ludweiler monatlich 347,00 €
- c) Gemeindebezirk Lauterbach monatlich 274,00 €

Sachverhalt

Gem. § 67 i. V. m. § 75 (1) KSVG können die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung erhalten. In § 67 (1) ist weiterhin bestimmt, dass der Minister des Innern ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen sowie Höchstgrenzen der Aufwandsentschädigungen festzulegen.

Der Minister des Innern hat am 15.03.1989, zuletzt geändert am 12.11.2015, die Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erlassen. Nach § 1 dieser Verordnung ist die Aufwandsentschädigung die pauschalierte Entschädigung zur Abgeltung solcher persönlicher Aufwendungen, die sich aus den mit dem Ehrenamt verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtungen ergeben.

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung ist durch den Stadtrat nach der voraussichtlichen Höhe des Aufwandes im Rahmen der o. a. Verordnung festzusetzen:

Nach § 5 Abs. 1 sind die Höchstsätze unter Berücksichtigung der entsprechenden Einwohnerzahl (§ 9 Abs. 2) wie folgt festgelegt:

- a) Gemeindebezirk Völklingen - bis 40.000 Einwohner - monatlich 1.070,00 €
(Einwohnerzahl 31.12.2017 = 32.013)
- b) Gemeindebezirk Ludweiler - bis 7.000 Einwohner - monatlich 570,00 €
(Einwohnerzahl 31.12.2017 = 5.847)
- c) Gemeindebezirk Lauterbach - bis 3.000 Einwohner - monatlich 400,00 €
(Einwohnerzahl 31.12.2017 = 2.566)

Gem. Beschluss des Stadtrates vom 03.07.2014 wird folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:

- a) Gemeindebezirk Völklingen - monatlich 871,00 €
- b) Gemeindebezirk Ludweiler - monatlich 347,00 €
- c) Gemeindebezirk Lauterbach - monatlich 274,00 €

Anlage/n

Keine